

Journal
von und für
Franken.

Vierten Bandes fünftes Heft.

I.

Beitrag zur Geschichte und statistischen
Topographie der beyden Reichsdörfer
Hochsheim und Seinsfeld in einem
kurzen Entwurf

von

D. Simon Friedrich Segnitz
zu Schweinfurt.

Litteratur.

Der kurmainzische Regierungsrath und
Kammerherr von Dacheiöden zu Er-
furt hat bereits in seinem Versuch eines
Staatsrechts, Geschichte und Statistik der
freyen Reichsdörfer in Deutschland I. Theil,
die bekanntesten von den freyen Reichsdör-
fern überhaupt handelnden Schriften, (denen
nur noch das von dem geheimen Rath von
Roß zu Bonn bey dem Antritt seines staats-
rechtlichen Lehramts über die Frage: Kann
ein freyes Reichsdorf sich dem Schutze eines

Journ. v. u. f. St. IV. B. V. S.

Reichs-

M m

Reichsstandes ohne Vorwissen und Bewilligung des Kaisers auf eine gültige Weise ergehen? geschriebene, und inzwischen erst herausgekommene Programm beizufügen ist,) vollständig angeführt, daher ich, um keine überflüssige Arbeit zu thun, nur diejenigen Gelegenheitschriften, welche die beyden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld insbesondere betreffen, in chronologischer Ordnung hier angeben will.

I. *Vera et genuina facti species in Sachen Gochsheim und Sennfeld beyder ohnmittelbaren Reichsdorfschaften in Franken, contra Seine Hochfürstliche Gnaden, Herrn Johann Philipp Bischoffen zu Würzburg und Herzogen in Franken et Consortes, worinnen nicht allein die wahre Beschaffenheit und der eigentliche Verfolg des von denen erstern in puncto ihrer an obig beyden Orten private besitzenden Geistlichen Jurium hactenus bey einem Hochpreislichen Kaiserlichen und Reichskammergericht wider Höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden und Consorten geführten importanten processus mit gründlicher Deutlichkeit vorgestellt, sondern auch die Insufficienz und Ohngrund derer Würzburgischer Seits in hac causa Mandati sine Clausula, iudicialiter eingereichten vermeynten Exceptionum sub et obreptionis ex Actis vollkörnlich an des Tages Licht gestellet wird, nebst wiederholter unterthäniger Bitte pro gratiose*

tiose decernendo mandato ulteriori de non contraveniendo paci religionis et Instrumento pacis Westphalicae in puncto Iuris Dioecelani et Iurisdictionis Ecclesiasticae, contra facta cassando ac de non amplius turbando in exercitio Actuum Parochialium, sed restituendo ac reparando, neque in propria causa iudicando, sed expectando decisionem Cameralem, iuncto mandato de non sibi arrogando administrationem Actuum Ministerialium in aliena Parochia, sed abstinendo, ut et de manutendo an des Fränkischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten S. C. annexa Citatione solita una cum silvo conductu in optima forma, et Citatione ad videndum, se incidisse in poenam fractae pacis publicae, et reproducti Mandati ac ad illas condemnari et privari iure protectorio Mit Beylagen von Num. 1 — 23. incl. Weylar gedruckt bey Georg Ernst Winckler 1716. Fol. 78 S.

II. Actenmäßige fact. species in Sachen beeder Dörfer Hochsheim und Sennfeld contra Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg praetensi Mandati de non contraveniendo Paci Religiosae et Instrumento Pacis Westph. S. C. pro Iuris Dioecelani ac Iurisdictionis Ecclesiasticae worinnen nicht allein der ganze Verlauf desjenigen, was zwischen obhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden, und beeden Dörffern von dem Absterben des letzteren Hochsheimischen Pfarrers, bis hiehero sich zuge tragen hat, sondern auch die Frag: Ob Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg, und Dero

Hochsift über beide Gemeinden Gochsheim und Semsfeld die Iura Ecclesiastica zusehen? gründlich untersucht zu finden ist. Mit Beylagen sub Lit. A. usque T. T. HEREIPOLI Typis HENRICI ENGMANN Typographi Aulici

läuft nach den paginis in einer Reihe mit vorstehender Vera et genuina facti specie etc. etc. fort und geht von S. 79 — 158. incl.

III. ANNOTATIONES REFVTATORIAE über die Wirzburgische so intitulierte ACTEN mäßige Speciem facti mit Beylagen sub Lit. A. usque V. inclusive ist ein Anhang von vorstehenden und geht von S. 159 — 248.

IV. Hochvermüßigte Apologia und Deductio Innocentiae, pro legitima fama et honoris defensione, adeoque tutela inculpata, einer nicht allein bey höchstpreißlich = Kaiserl. und b. H. N. N. Kammergericht sondern auch an verschiedenen Orten zu desto mehrerer Diskamirung, public gemacht, und zum öffentlichen Druck gebrachten höchst calumniosen Beschuldigung in einer so intitulirt aber so viel des heil. Römischen Reichs freye Stadt Schweinfurt und nich D. Taubern Dero ältern Consulenten, betrifft, nichts weniger, als Vera et genuina facti specie, mittelst einer auf ohnwiderelegliche Documenta und Beylagen sich fundirenden Verae facti Speciei zu abgenöthigter Ehrenrettung hinwiederum durch öffentlichen Druck entgegen gesetzt; in Sachen beeder immediaten Reichsdörfer Gochsheim und Semsfeld contra Ihre Hochfürstlichen

lichen Gnaden zu Würzburg et consortes etc. gedruckt im Jahr Christi 1716. Fol. 35 S.

V. Wohlgegründete Vertheidigung der in Sachen Gochsheim und Sennfeld beyder ohnmittelbarer freyen Reichsdorffschaften in Franken contra Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg et Consortes in puncto eines, wegen der Pfarr-Bestellung, und anderer geistlichen Jurium, an beyden erstern Orten hactenus bey einem höchstpreisllichen und Reichs-Cammergericht zu Wezlar Rechtshängigen Processus, in diesem Jahr durch den Druck herausgegebenen *Verae et genuinae facti speciei*, wider die von Johann Michael Tauber, Doctore und der löblichen ohnmittelbar-freyen Reichs-Stadt Schweinfurth ältern Consulenten, dargegen gleichfalls ohnlängst in öffentlichen Druck gebrachte sogenannte hochvermüßigte *Apologiam* und *Deductio-nem Innocentiae*, worinnen nicht allein der wahre Grund der ob-angeführten *Verae et genuinae speciei facti*, von allen Tauberischen Iniuriis, und mir Dr. Heimischen allgirten calumniosen Auflagen, vollkommenlich vindiciret, sondern auch dieses letztere vermeinte *scriptum Apologeticum*, und dessen ganzer Inhalt, mit unumstößlichen Gründen, und unverwerflichen Beysagen widerleget worden. Gedruckt im Jahr Christi 1716. Fol. 40 S.

VI. *Ulterior Apologia cum Deductioe Innocentiae pro legitima fama et honoris defensione, ut et adstruenda Causae Iustitia et Veritate, ac elidendis licitoque Retorsionis Iure, cum mode-*

ramine inculpatae Tutelae, repellendis Calumniis, illatisque atrocissimis Iniuriis, Einer so genannten wohl gegründet: in Druck gegebenen Vertheidigung verae et genuinae facti speciei, worinnen mir Dr. Taubern, des Heil. Reichs freyen Stadt Schweinfurt ältern Consulenten, per-ruptis omnis verecundiae cancellis, et Regulis Christianae charitatis, mit bey männiglich höchst-erstaunlichen Calumniis et Iniuriis sehr vieles von Dr. Johann Heinrich Heimischen, als meinen ehmaligen Freund, nunmehr aber, sonder einig mein Verschulden, von einigen Jahren her, contra Proverb. Cap. 27. v. 10. gewordenen Capitalsfeind, fallissime impuirt wird, zu abermals äufferst abgenöthigten Ehrenrettung hinwieder mittelst dieses Defensions- und zugleich Retorsions Libelli entgegen versetzt, In Sachen Eines bey Höchstpreusslich-Kayserslichen und des H. R. Reichs Cammergericht zu Reglar zwischen Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, auch beyder Reichsdörfer Gochsheimb und Sennfeld Rechtshängigen Processus, darein ich Dr. Tauber in pleno eines, auf bittliches Ersuchen, vor 8 Jahren, wegen 20 wöchiger Ermangelung der Gemeind zu Gochsheimb ihres vocirten Pfarrers ertheilten unvorgreiflichen Gutachtens, und daraus gezogenen Memorialis, per calumniam von dem Gochsheimer Advocato Dr. Heimischen mit eingeflochten worden. Consulendum est Famae, iuxta Senecam, in hac vita, ut post mortem bene audiamus. Vid. Gail. lib. 2. obs 100.

n. 5. et 6. nec actionem iniuriarum metuere debet, qui legitima Defensione atque Moderamine inculpatae tutelae utitur. Carpzov. part. 3. decis. illust. decis. 247. nec Retorsionis ex vera, iusta et legitima causa factae, retorsionem, utpote q. de Iure neutiquam permilla, Harpprecht ad §. haec actio 12. Institut. de Iniur. n. 237. Richter decis. 92. n. 19. Gedruckt bey Heinrich Engmann, Hochfürstl. Würzburg. Hof- Buchdruckern. Fol. 32 S.

VII. Avertissement, die Strittigkeit zwischen Herrn Dr. Tauber, und Herrn Dr. Hemisch betreffend. I Bogen.

VIII. Unterthäniges memoriale nebst angehängtem ganz wehemüthigst- und sehentlichstem rechtlichen Witten, an die hochlöbliche allgemeyne Reichs-Versammlung zu Regensburg, sambt beygefügtten speciebus Facti etc. etc. bey dem Kayserl. und heil. Reichs Cammergerichte schon längst eingeführt, auch in verschiedenen wichtigen Puncten gerichtlich entschiedenen und abgeurtheilten, wegen etlicher, in denen hierüber ergangenen sententiis Cameralibus exprimirter Puncten aber ad Comitia sacri Imperii verwiesener Sachen derer Reichs-Schultheissen, Gericht und Gemeinden beyder ohnmittelbahren Reichsdorfschaften Gochsheim und Sennfeld contra weyland Herrn Johann Philipp Bischoffen zu Würzburg und Herzogen in Franken cc. cc. und Conf. Mandati de non contraveniendo paci Religiosae et Instrumento pacis Westphali-

cae etc. S. C. Cum Adiunctis sub N. I. usque 5. inclusive. Weglar gedruckt bey Joh. H. Stock Stadt- und Rath's Buchdr. im Jahr 1720. Fol. 7 S. (Die Beylagen hierzu sind die oben sub N. I. vorkommende Vera et genuina factis species die am 14 May 1717 und 28. Martii 1718. publicirte und noch der Hand in des Cammergerichtsaffessoris von Ludolf Symphorematis Consultationum et Decis. Forens. Tom. I. und zwar Decis. XXXVII. abgedruckte Cameral-Sentenzen, die oben sub N. II. ersichtliche actenmäßige facti Species und endlich die sub N. III. befindliche annotationes refutatoriae.)

IX. Uebermähliges unterthäniges Memoriale und Bitten an die Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg von Reichsschultheissen, Gerichte und Gemeinden beyder unmittelbaren Reichsdorffschaften Gochsheim und Seimfeld contra Seine Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg ic. und Consorten, samt beygefügeten wohlgegründeten Anmerkungen über das von der vortreflichen Hochfürstl. Würzburgaischen Gesandtschaft an hochgedachte Reichsversammlung erlassene sogenannte Memoriale informativum betreffend einige von dem Kaiserlichen und Reichskammergericht an Ihre Königlich Kaiserliche Majestät und das heil. Röm. Reich zu rechtlicher Entscheidung verwiesene Puncten. Fol. 32 S.

X. Kurze doch ohnverfängliche Beleuchtung jener Hauptsätze, welche in causa Revisionis beeder Reichs-

Reichs ohnmittelbaren Communitäten, Gochsheim und Sennfeld contra das hochfürstl. Hochstift Würzburg et Consort. Mandati et Citationis, pro fractae pacis publicae vorkommen Fol. 7 C.

XI. Kurze doch gründliche Nachricht wie von jeher in dem Reichsdorf Gochsheim, ohnweit Schweinfurt verfahren worden, wenn bey Reichs-Schultheissen „deren Gerichtsmänner“ und deren sogenannten Stuhibrüdere Veränderungenfällen, nach dem Schutzvertrag de 11ten Januar. 1575. und dem ohnvordentlichen Herkommen, auch in ältern Zeiten bereits erfochtenen Kaiserlich und Reichs Cammergerichtlich allerhöchsten Erkenntnissen zu gültigen Wahlen geschritten worden; dann was vor ohnbesugte Neuerungen seit kurzen dagegen zum äußersten Präjudiz der innerlichen Verfassung, und totalen Ruin derer Gemeinds-Bessnossen von einigen ihr Privat-Interesse lediglich zum Augenmerck habenden Gerichts-Leuten unternommen worden sind. Gedruckt im Jahr 1775. Fol. 11 C. (ist auch eingerückt in der Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten welche in das teutsche sowohl allgemeine als besondere Staatsrecht einschlagen, zweyten Bandes sechstem Stück Regensburg 1775. bey Johann Leopold Monntag 4.) N. 37. dann die Fortsetzung davon in des zweiten Bandes siebenden Stück. (Regensburg 1776.)

Es ist natürlich, daß der Geschichtschreiber zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit lieber einen Staat erwählt, der sich durch politische Verhältnisse, durch Bevölkerung, Macht und Ansehen auszeichnet, als einen minder wichtigen; weil er sich in dem erstern Falle zuversichtliche Rechnung machen kann, daß das Werk seiner Bemühung den größern Theil des Publicums interessiren werde. Daher läßt sich auch begreifen, warum die Geschichte der beyden Reichsdörfer Hochsheim und Sennfeld, die nur einen kleinen Punct von Franken ausmachen, noch gar nicht bearbeitet, überhaupt auch noch in ein solches Dunkel gehüllt ist, daß wir von ihrem besondern Ursprung nicht das geringste angeben können, sondern in Bestimmung desselben unsere Zuflucht zu der allgemeinen Entstehungsquelle der Reichsdörfer nehmen müssen, welche von Dacheröden in seinem vorhin angeführten schäßbaren Versuch, im zwayten Theil am glaubwürdigsten in den ehemahligen von Servis regiis bewohnt gewesenem, nachher aber für baare Münze zu dem Besiz der Reichsfreyheit gekommenen kaiserlichen Domänen sucht. Diese Meinung müssen wir

wie zu Begründung der Immedietät unserer beyden Reichsdörfer so lang unterschreiben, bis wir vielleicht etwa einmahl so glücklich sind, eine gewissere Aufklärung darüber durch Urkunden zu erhalten, die uns hier gänzlich verlassen, weil der mehreste Theil derselben entweder aus Mangel ordentlicher Aufseher, oder durch Sorglosigkeit und andere Zufälle verloren gegangen, vielleicht auch nach der von Seiten Würzburgs in den ältern Zeiten etlichemahl geschehenen Vermächtigung ihrer Registraturen nicht wieder ausgehändiget worden ist.

Da aber Hochsheim und Sennfeld bey den Reichs- und Kreis-Anlagen verhältnißmäßig mehr, als es nach ihrer äußern und innern Stärke oder ihren Einkünften zu erwarten wäre, concurriren, einen Theil des Teutschen Reichs-systems ausmachen, die Nachrichten*) von ihnen mangelhaft sind,

die

*) In Hübners neu vermehrtem und verbessertem Real-Staats- Zeitungs- und Conversations- Lexicon. Wien 1780. kommt von Sennfeld gar nichts, von Hochsheim aber folgendes vor:

Hochsheim ein großes und freyes Reichsdorf in Franken, eine Stunde von Schweinsfurt, welches seine Kaiserliche Privilegia und Freiheiten hat. Es hat bey 300 Einwohner und einen Reichs Schulzen, der nebst den Gerichtspersonen und Dorfsdienern in besonderer Kleidung geht. Würzburg hat darüber die Schutz-

die Publicisten sie in ihren Büchern nur mit wenigen Worten berühren, andere aber, welche sich etwas weiter darüber ausbreiten, wie Jenichen und Weber in ihren bekannten Abhandlungen, ihnen solche Rechte belegen, welche sie entweder nie ausgeübt, oder durch fremden Besitzstand und freiwillige Verträge zu üben aufgehört haben, so muß jeder auch noch so unvollkommene zur Aufklärung ihrer Verfassung dienende Beitrag dem Liebhaber der vaterländischen Geschichte willkommen seyn. In dieser Rücksicht darf auch wohl der gegenwärtige Versuch auf Schonung Anspruch machen.

* * *

Die erste diplomatische Spur von dem Reichsdorf Gochsheim treffen wir in einem an das Hochstift Würzburg ausgestellten Diplom vom Jahr 1234 des damaligen Römischen Königs Heinrich VI. an, der die Reichsfreyheit dieses Orts mit den Worten in Schutz nimmt :

Refer-

Schutzgerechtigkeit und das Jus patronatus bey der Pfarre, obgleich der Ort sonst der ewangelischen Religion zugethan ist. —

Was wohl unter der besondern Kleidung verstanden seyn mag? Etwa der schwarze, nicht nur bey den Gochshäimer Gerichtspersonen und Dorfsdienern, sondern überhaupt bey den hiesigen Landleuten in Freud und Leid sehr gewöhnliche Rock?

Reservamus autem nobis Ius, quod in villa Gochsheim ab antiquo dignoscimus habuisse *)

Hier machen die Urkunden, welche uns zum Leitfaden dienen könnten, wieder eine Lücke; aber es ist wahrscheinlich, daß diese beiden Dörfer von der Epoche ihrer erlangten Reichsfreyheit an, nebst andern Orten, Gültbauern, und einzelnen Gefällen je und allezeit Zugehörungen der Reichs-Vogten zu Schweinfurt gewesen sind, wo die jedesmaligen Römischen Kaiser ein eigenes Reichsvogten-Amt, und darüber einen ordentlichen Reichsvogt und Amtmann verordnet gehabt haben.**)

Selbst die Reichsstadt Schweinfurt hing damahls noch gewissermaßen von dem Reichsvogt ab, und da zu jenen Zeiten zur Behauptung der kaiserlichen Würde nicht gerade so mächtige Fürsten nöthig waren, wie heut zu Tag, sondern das ganze Deutsche Reich den Kaisern zum Wohnort offen stand, und wenn sie nicht wußten, wo
Brod

*) Fingerückt in Schneidts Thef. Iur. Franc. erster Abschn. II Heft p. 326 und in Leuckfelds Append. ad Antiq. Poeld. p. 258.

***) cf. §. 2. ver. et gen. Fact. Spec.

Brod herzunehmen war in der Wüsten, es hauptsächlich den Reichsstädten galt, so mußte auch Schweinfurt dieses Schicksal mehrmahls erfahren; denn diese Stadt wurde von Kaiser Helarich VII. am 16ten Junii 1310 mit Bewilligung Marggrafs Heinrich zu Brandenburg, dem von dem Erbanfall der so genannten Pflege Coburg her wichtige Rechte darüber zuständig waren,*) sammt ihrem zugehörigen Reichsvogten, Amt dem Grafen Berthold zu Henneberg für 2000 Mark Silbers, ingleichen von Kaiser Ludwig im Jahr 1323 nochmahls für 1000 M. S. und endlich im Jahr 1330 von eben demselben abermahls für 2000 M. S. versetzt, in welche Verpfändungen jedoch zur Sicherheit des Pfandschillings von 5000 Mark Silbers gesammte Churfürsten des Reichs ihre Einwilligung gaben.**)

186

*) Vergl. Schulthess vortrefliche Dipl. Geses des gräßl. Hauses Henneberg: Schleusing. Antheils im Urkundenbuch Urk. XII.

***) cf. §. 14. der wohlgegründeten Vertheidigung p. 13. auch Schulth. Dipl. Gesch. I Th. S. 221.

Das ist das Amt das zu Eymvurte gehoret und das gut vor erst zu Gochsheym da hat myn Herre (Berthold) in dem Dorf von des Rychis weaen das Gericht das suchet nyman wen des Rychis Lute und munche Lute. Auch hat myn Herre da andie-
halb

ses Grafen Berthold zu Henneberg Sohn, Johannes, hat nachher, nämlich im Jahr 1351, die Hälfte von dem Verfaß Schweinfurt für 6000 Pfund Heller wiederlöblich dem Bischoff von Würzburg Albrecht abgetreten, worunter Hochsheim und Sennfeld namentlich mit begriffen waren. Allein ein Pfandinhaber, da er nicht weiß, wie lang er in dem Besitz der ihm zum Verfaß angewiesenen Güter bleibt, sucht gemeiniglich so viel Nutzen daraus zu ziehen als ihm nur immer möglich ist. Und daher mußte die Stadt Schweinfurt nebst den zu ihrer Reichsvogten gehörig gewesenen Ortschaften allerley Belinträchtigungen und Erpressungen leiden.

Sie

halp malder wenzes und dri schillinge pfenning geultes. Auch giltet des Richis habe da ein phunt hellere und ses Lammesbuche zu ostern, und zu Wasnacht hurre. auch lügen da wol zu acker wasser hovefete die hat der vour. auch hat von herre da uff sente Mertins tack ein phunt hellere vur eynn Ryndesbuch.

Auch hat die herrschaft zu Sendelsent in dem Dorf enr gericht von des Richis wegnu und feste halp phunt hellere geultes, vad ein malter wepzig und wifunge zu wynnachten und zu wasnachts hurre ond eyn phunt hellere vur eynen Ryndesbuch, vad uff sente Mertynstack, und uff ostern vunst halp hundert egerre.

Sie setzte aber diesen bald ein Ziel, indem sie den halben Theil des Reichspfands schillings im J. 1361 an Henneberg, und im J. 1386 den andern halben Theil an Würzburg aus ihren eigenen Mitteln bezahlte.

Diese eigene Wiedererlösung hatte für die Reichsstadt Schweinfurt den Vortheil, daß sie, anstatt daß vorher die Kaiser, die Reichsvögte oder Amtleute unmittelbar bestellte hatten, nunmehr die Reichsvogten zur Verwaltung und zugleich das Recht erhielt, Amtleute darüber selbst zu wählen, und ihnen nach Beschaffenheit der Umstände ihr Amt auch wieder aufzukündigen.

Hierüber verbreitet das der Reichsstadt Schweinfurt ertheilte Privilegium Kaisers Maximilian II. vom Jahr 1568 *) ein ungemeines Licht, und enthält ausdrücklich: daß Kaiser Sigmund die Stadt Schweinfurt um deswillen, daß ihre Vordern damahlen die Stadt und Reichsvogtey daselbst mit aller ihrer Zu und Eingehör aus frembder Versetzung und Verpfändung mit ihrem eigenen Geld wiederum zu dem heilli.

*) Abgedr. unter N. IV. der mantiss. Doc. in Sün-dermahlers Diss. de Advoc. Imp. Epi'c. Wirceb. in binos pagos immediatos Gochsheim et Sennfeld.

heiligen Reich gelöst und geledigt, nach folgender Gestalt befreyet und begnadet hätte, daß sie solch Amt oder Vogtey in und zu der Statt gehörig hinfürter in völliger Verwahrung haben, Amtsleute wehlen, setzen, und entsetzen mögten, welche Freiheit ihnen auch von den folgenden Römischen Kaisern und Königen *) und von ihm Maximilian II. insonderheit auf dem (im Jahr 1566.) zu Augspurg gehaltenen Reichstag bestättiget worden wäre. Derowegen dann in Kraft solcher Freyheit ihre Vorfahren etliche von Adel, und Herrn Standts vor Jahren zu Vögten und Amteuten gehabt, hernach aber um mehreres Schutz und Schirms willen dieselbige Vogtey samt ihrer Ein- und Zugehör etlichen ihrer gehaltenen Schutz- und Schirm-

*) Eigentlich erhielt dieses Privilegium die Stadt Schweinfurt schon vom Kaiser Karl IV. 1362. cf. Königs Reichsarchiv Part. spec. Contin. IV. 2 Theil Vol. XIV. p. 397. und dieses wurde nach eben demselben p. 424 et 434. außer dem Kaiser Sigmund im Jahr 1427. auch von Max. I. im J. 1498. von Karl V. im Jahr 1521. und von Ferdinand I. im J. 1537. bestättigt.

Schirmherren zu Vergeltung solches ihres Schutzes eingeraumt hätten, welche fürter dieselb Vogtey ihrer Gelegenheit nach mit Adelspersohnen und bürgerlichen Leuten die gedingte und bestimmte Zeit hätten innhaben und verwalten lassen.

Unter den Schutzherrn, welche die Reichsstadt Schweinfurt mit Uebergebung der Reichsvogtey und ihrer Zugehörungen angenommen gehabt, ist einer der bekanntesten Graf Wilhelm zu Henneberg, welchem unsere Reichsdörfer eine besondere Constitution*) verdanken. Dieser blieb es bis ins Jahr 1542, wo er dem Rath den Schutz aufgab. Die Stadt nahm hierauf Landgrafen Philipp zu Hessen zum Schutzherrn an, den sie aber nicht lang behalten haben muß, denn schon im Jahr 1547 kommt Kurfürst Philipp von Pfalz als solcher vor. Durch vorbemeldetes Maximilianische Privilegium vom Jahr 1568, worin zugleich die Reichsstadt Schweinfurt in den Kaiserlichen und des Heil. Reichs Schutz und Schirm

*) Sie befindet sich in Sündermahl, Diss. N. I. der D. cum. auch sub N. 1. der Vocum. in Ludolf's Synonh. T. 1. Conf. et Decis. forens. Decis. XXXVII.

Schirm aufgenommen ward, wurden aber aufferdem die vorhergegangene Kaiserliche Befreyungen aus dem Grund, daß bisher die Schutz- und Schirmherren, den solche Vogtey ein Zeit hero eingewortet gewesen, des mehrern Theils Bürgerseute auch aus ihrem dorer von Schweinfurt Rath und der Burgersehaft daselbst zu Intervogten gehabt hätten, für Burgermeister und Rath der Statt Schweinfurt und ihre Nachkommen dahin erklärt, daß sie hinfübran zu ewigen Zeiten, wann und so oft es ihnen vonnöthen thäte vermög ihrer habenden Freyheit und Eides Pflicht einen Vogt aus ihrem Rath oder Burgersehaft, den sie dem Kaiser, dem heiligen Reiche, und der Statt zum nutzlichsten und bequemlichsten zu seyn erachten würden, der seye gleich von Adel oder nicht, erwehlen, aufnehmen, die Vogtey und dero Unterthanen ihm einantworten und befehlen, welcher alsdann solcher Vogtey und aller Verwaltung fähig seyn sollte, denselben auch ihrer Nothdurft und Gelegenheit nach wieder urreuben und entsetzen mögten, ungehindert, daß solches biß dahero

dieser Gestalt nicht üblich und gebräuchlich gewesen, sondern anderst gehalten worden wäre.

Zugleich enthält auch dieses Privilegium die Weisung an die Reichsvogten-Untertanen, daß sie hinfübran solchem an Kaiserlicher Statt durch die von Schweinfurt gewählten und gesetztem Vogt treu gehorsam und gewärtig seyn, hulden, geloben, schwören und alles das thun sollten, so sie biß dahero der Schutzherren Untervögten gethan und geleistet hätten, auch von Rechts und Billigkeits und alten Herkommens wegen zu leisten schuldig seyn würden.

Wir bemerken also bis hieher in Ansehung derjenigen, die der Reichsvogten vorstanden, vier Veränderungen.

Anfänglich war deren Bestellung lediglich in den Händen der Kaiser. Nachher erhielt die Stadt Schweinfurt zur Belohnung und Entschädigung für ihre und ihrer Reichsvogten selbstreigene Wiedereinlösung im Jahr 1362 von Karl IV. Sigmund und den nachfolgenden Römischen Kaisern und Königen theils ursprünglich, theils bestätigungsweise, das Recht, selbige selbst zu wählen, welches sie auch wirklich ausgeübt,
und

und etliche vom Adel und Herrenstand zu Vögten und Amtleuten aufgestellt hatte.

Endlich, ungefähr zu Anfang des 14ten Jahrhunderts hat sie zu ihrer nachdrücklicheren Beschützung etliche Fürsten und Grafen zu Schirmsherrn angenommen, und ihnen zur Vergeltung ihres Schutzes zugleich die Reichsvogten eingeräumt, welche diese aber nicht selbst, sondern durch ihre, meistens aus dem dasigen Rath und der Bürgerschaft erwählte Untervögte verwalten ließen.

Und zuletzt ward die Befugniß der Stadt Schweinfurt im Jahr 1568 von Kaiser Maximilian II. dahin erweitert, daß sie aus ihrem Rath oder Bürgerschaft ihre Untervögte ohne Zuthung eines Fürsten oder überhaupt einer sonstigen dritten Person unmittelbar selbst nehmen und über die Reichsvogten setzen konnte.

Von dieser letztern Periode an gerechnet, hatte die Reichsstadt Schweinfurt über diese beyden Reichsdörfer eben den Umfang von Gerechtsamen, wie ihre vorhin aus Fürsten und Grafen angenommene Schutzherrn; und ihre bestellten Untervögte hatten eben das Ansehen, wie die Untervögte der letztern; und da sie ohnehin auch bereits schon im

Jahr 1500 von Kaiser Maximilian I. ein Privilegium*) erhalten hatte, daß von den Aussprüchen beider Gerichte in diesen Reichsdörfern an den Rath appellirt werden sollte, so war ihre Prærogativ in Ansehung derselben gewissermaßen noch größer. Allein sie erhielt sich nicht lange hierin; denn schon im Jahre 1572 gefiel es ihr, ihre mit der Reichsvogten verknüpfte Schutz- und Schirmgerechtigkeit über diese beiden Reichsdörfer, welche inmittelst im Jahr 1540 sich zur Augspurgischen Confession bekannt hatten, gegen gewisse nicht unbeträchtliche Vortheile, als Exemption von der landgerichtlichen jedoch immer streitig gemachten Jurisdiction über die Stadt und ihre Ortschaften, dann der centbarlichen Gerichtbarkeit, ingleichen gegen Bedingung mancherfaltiger Vortheile im Handel und Wandel für ihre Angehörige u. d. g. an den damaligen Fürstbischoff zu Würzburg Friedrich abzutreten, zwischen welchem und der Stadt Schweinfurt auch noch in eben diesem Jahr ein förmlicher Ueberlassungs-Vertrag errichtet wurde. Da aber solcher Vertrag ohnbegrüßt dieser beiden Reichsdörfer

*) Abgedr. in Sündermahl N. II. der Mantill. Doc.

dörfer eingegangen war, so nahm Kaiser Maximilian II, dem er vorgelegt ward, im Zweifel, ob er den bemeldeten beyden Dörfern auch annehmlich oder präjudicirlich seyn möchte, Bedenken, selbigen zu bestättigen, und stellte die gebetene Confirmation ein. Es mag aber seyn, daß das fürstliche Hochstift Würzburg es an nichts wird haben erwinden lassen, durch ein gefälliges Vertragen das Vertrauen dieser beyden Reichsdörfer zu gewinnen, und diese dadurch bewogen, sich endlich unter Würzburgischen Schuß bequemt haben.

Dies ereignete sich im Jahr 1575, wo zwischen Bischoff Julius und den beyden Reichsdörfern noch ein besonderer Vertrag errichtet wurde, der gemeiniglich der Schutzvertrag genenut wird. Beyde Verträge erhielten aber erst im Jahr 1578, am 26 Novemb. von Kaiser Rudolf dem zweenen auf Anruffen und Bitten nicht allein des Fürstbischoffs July dann Burgermeistere und Raths der Stadt Schweinfurt sondern auch Schultheissens, Gerichts und Gemeinde der beyden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld so viel sol-

che jeden Theil berühren, ihre Bestätigung.*)

Es scheint aber, als habe das Hochstift Würzburg in der Folge eine Reue angewandelt, und selbiges sein Opfer für zu groß gehalten: denn eben der Bischoff Julius, welcher mit diesen beyden Reichsdörfern im Jahr 1575 einen besondern Vertrag aufgerichtet gehabt, erließ am 24 Martii 1588 an die Stadt Schweinfurt ein Schreiben**) und ließ darin mit vorkommen: es seye zwar vor Cession ihres gerühmten Rechts in den beyden Reichsdörfern Meldung geschehen, habe sich aber nicht befunden, daß dasselbe zur Nothdurft bescheinet werden mögen, auch könne ein Ehrwürdiges Domcapitel nicht für thunlich, noch der Sache gleichmäßig erkennen, daß sich das Stift seiner hochprivilegirten Herrlichkeit der landgerichtlichen Jurisdiction über die Stadt und ihre Angehörige so schlechtlich begeben.

Doch

*) Beyde Verträge sind nebst der Kaiserlichen Confirmation sub N. V. der Mantiss. Doc. in Sündermahl. Diss. auch sub N. III. der Doc. in Ludolfs Symph. 1. c. abgedruckt.

**) Abgedr. sub N. 2. der Beylagen der verae et genuin. facti spec.

Doch verblieb die Sache so, und mir ist nicht bekannt, daß hernach dießfalls wiederum etwas in Anregung gebracht worden sey. Als Königs Gustav von Schweden siegreiche Waffen sich bis nach Franken ausbreiteten, und dieser die Reichsstadt Schweinfurt zum besondern Gegenstand seiner Huld anerkennen hatte, schenkte er ihr die an das Hochstift Würzburg abgetretene Reichsvogten und Schutzberechtigung über Hochsheim und Sennfeld nebst verschiedenen Würzburgischen Ortschaften; allein die Schlacht bey Lützen, wo Gustav siegend fiel, und von welcher Zeit an die Stadt sich nicht mehr sicher glaubte, sondern alles an das Hochstift, das nunmehr wieder Luft bekam, gutwillig zurück gab, zog nicht nur den Verlust der geschenkten Würzburgischen Ortschaften, dann der durch die königliche Milde recuperirten Schutzb- und Reichsvogten, Berechtigung über Hochsheim und Sennfeld nach sich, sondern es wußte auch, nach einem schon vorher von Bischoff Philipp Adolf gemachten vergeblichen Versuch, dessen Nachfolger Franz sich die Belehnung über diese beyden Reichsdörfer unter dem Vorgeben, daß sie sich während des Kriegs zu den Reichsfeinden gehalten hätten, bey Kaiser Ferdinand II.

zuwege zu bringen; dagegen wurden nun zwar letztere am 14 August 1649 zu Schweinfurt durch die Subdelegirte der beyden freis- ausschreibenden Stände Bamberg und Brandenburg, Franz von Dlemantstein, D. Johann Neuß, und Georg Rittershausen in Gegenwart der Wirzburgischen und reichs- dorsschaftlichen Abgeordneten nach manchem in diesem langwierigen Krieg erlittenen Drang- salen in den vorigen Stand gesetzt *) und vorbehältlich der sonstigen dem Hochstift Wirzburg darin zugestandenen Gerechtsamen der vorigen Erbhuldigungspflicht loß und ledig gezählet, hingegen zu Leistung der Pflicht von Reichs wegen auf die Maaß und Form, wie das alt Jurament vermag, gegen das Stift Wirzburg, wie auch dessen, was die im Jahr 1572 **) und 1575 auf- gerich-

*) Kraft Art. V. 6. 2. Instr. pac. Osnabr. Der Restitutions-Recesß ist sub Num. IV. Doc. in Ludolfs Symph. l. c. zu befinden.

***) Dieser Restitutions-Recesß scheint den beyden Reichsdörfern in Ansehung der Verbindlichkeit des zwischen dem Hochstift Wirzburg und der Reichsstadt Schweinfurt errichteten ersten Ueberlassungs-Vertrags entgegen zu stehen, worin manches für sie unangenehme, z. B. daß daselbst keine Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden sollten, bedungen ward, obgleich aus einem Schreiben Bischoffs Julii vom 7ten des Erndemonats 1578 an Georg Ludwig

gerichtete und im Jahr 1578 confirmirte
Verträge erfordern, angewiesen. Uebrigens
erhielte

Ludwig von Seinsheim zu Hohealottenheim und aus einer Supplik dieser beyden Reichsdörfer an den Kaiser (sie machen die Verlagen T. und V. der annot. refutat. aus) daferne nichts an ihrer Authenticität anzuzusetzen ist, erhellet will, daß beyder nachgesuchten Kaiserlichen Bestätigung beyder Theile Intention bloß auf den zwischen dem Bischoff Julius und den beyden Reichsdörfern erst im Jahr 1575 besonders errichteten Vertrag gegangen sey, womit auch die Worte der Kaiserlichen Confirmation überein zu kommen scheinen, welche beyde Verträge, so viel solche jeden Theil betreffen, bestättiget hat. Auch sagen die beyden Reichsdörfer in ihrer vorhin angeführten Supplik um die Kaiserliche Bestätigung ausdrücklich, daß sie sich in besondere Handlung eingelassen, und solchen Vertrag troffen hätten, dadurch sie sich und ihren Nachkommen Nutzen und Frommen geschafft zu haben unzweifellich getrauten.

Doch ich erkläre hiermit, daß ich mich keineswegs in solche Gegenstände, worüber zwischen dem fürstlichen Hochstift und diesen beyden Reichsdörfern noch unentschiedene Rechtfertigungen erwachsen sind, da sie ohnehin nicht in dieses Journal, sondern für den Deductionisten gehören, einlassen, sondern bloß in Erzählung der Gerechtfame den beyderseitigen Besitzstand zur Richtschnur nehmen werde, wie ich denn auch bisher in entscheidenden Stellen meistens die nemlichen Worte der Reccess und Urkunden beybehalten habe, und dieses auch in der Folge beobachten, überhaupt aber weder dem einem noch dem andern Theil an seinen Rechtszuständigkeiten im geringsten etwas präjudicirt haben will.

erhielte sich das fürstliche Hochstift Würzburg in seiner freulich oft zu weit ausgedehnten Schutzherrschaft und Reichsvogtey, die beyden Reichsdörfer aber in ihrer erst neuerlich von Würzburg anerkannten und Reichs-Obristrichterlich bestätigten Unmittelbarkeit, zwar verkürzt an ihren Gerechtigkeiten durch Würzburgs Uebermacht, Fahrlässigkeit ihrer Gerichte und pflichtwidrige Denkungsart einzelner Gemeindeglieder, aber doch vorzüglich vor andern noch existirenden bis zu dieser Stunde.

Gochshelm und Sennfeld sind also reichs-freie Ortschaften, bloße Mitglieder, nicht Stände des Deutschen Reichs, wegen Mangel des Sitzs, und Stimmrechts auf Reichs- und Kreistagen, und ihre Immedietät ist durch verschiedene reichsgerichtliche Erkenntnisse nachdrücklich gerettet worden. Ich würde zu weitläufig werden, und die Gränzen einer kurzen für dieses Journal gewidmeten Erzählung überschreiten, wenn ich sie alle anführen wollte; daher werden sich meine Leser hoffentlich daran begnügen, nur mit etlichen derselben bekannt, und auf die Anlagen A. und B. verwiesen zu werden.

Kraft dieser Unmittelbarkeit machen sie ein eigenes Territorium, *) und üben alle das herfließende Rechte aus.

Ihr oberster Beschirmer ist der Kaiser, und das Reich hat für dieselben, wo es auf ihre Erhaltung ankommt, eben die Rücksichten und Obliegenheiten, gleichwie für andere Stände oder Glieder des Reichs. Und da sie mitten im Fränkischen Kreise liegen, so lassen sich nach der Analogie mancherley Verhältnisse denken, die aber vermöge der mit dem fürstlichen Hochstift Würzburg getroffenen Verträge zum Theil nicht in Anwen-

*) Dieses hat das fürstliche Hochstift Würzburg selbst anerkannt. Vergl. das auf einem besondern Folio bogen abgedr. R. H. R. Concl. vom 13 Januar 1772. in Sachen zu Hochsheim und Sennfeld Reichs schultheiß, Gericht und resp. Stuhl contra den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Würzburg et Conf. Mandat. et Citat. etc. fract. pac. publ. wo es in membro 2. also heißt: „eben so wenig aber, „wie Herr Bischoff ein Recht zu haben vermeine, „von den Hochsheimern und Sennfeldern die Publication der Würzburgischen Parentium verlangen, inaleichen vor dem von Ihm aufgestellten „Entschöpfen die Nutzung des streitigen Wasens „prätendiren zu können, demselben zugestanden hätte „te, Sich eigenmächtig in alieno nach des Herrn „Bischoffs eigenem Eingeständnis immediato, „und des Herrn Bischoffs Botmäßigkeit nicht „unterworfenen Territorio zu seinem Rechte zu „verhelfen.

Anwendung kommen können. So sind in Ansehung derselben bey vorfallenden Ereignissen Bamberg und Brandenburg-Donolzbach als freisauschreibende Fürsten die reichsconstitutionsmäßigen Commissarii; und nach eben dieser Analogie stießen zwar auch ihre Venträge zu den Römer-Monaten in die Fränkische Kreiscaffe; allein weil sie nur das *ius subcollectandi* haben, so liefern sie selbige nicht unmittelbar dahin, sondern an die Hofkammer zu Würzburg.

Die Einwohner in beyden Ortschaften bestehen aus Bauern, die bey weitem den größten Theil ausmachen, und aus Handwerkern und Professionisten aller Art, die sich bisher, um in die Würzburgische Orte arbeiten, und die Hochstiftischen Jahrmärkte desto ungehinderter besuchen zu dürfen, in Würzburgische Zünnungen haben einschreiben lassen. Sie werden zusammen wieder eingetheilt in bürgerliche Einwohner, oder Nachbarn und Schutzverwandte. Das Bürger- oder Nachbarrecht wird entweder durch die Geburt oder durch Einzug und Einheirathen erworben, in welchen beyden letztern Fällen der Einzügling ein gewisses in ihren Polizen-Ordnungen festgesetztes Vermögen einbringen muß.

Mit

Mit dem Bürger, oder Nachbarrecht sind mancherley Befugnisse und Emolumente verbunden, daran der Schutzverwandte keinen Theil hat.

Sowohl zu Hochsheim als zu Sennfeld bestehet die Obrigkeit aus einem Reichsschultheissen und sieben Gerichtsbeysitzen. Aus diesen wird der Reichsschultheiß als die erste Person im Ort gewählt, *) und zwar in Hochsheim erwählt ihn das Gericht mit Zuziehung des Stuhls; in Sennfeld hingegen das Gericht und die Gemeinde zusammen, woben jeder Nachbar eine Stimme hat.

Der Stuhl ist ein aus acht Personen bestehendes Collegium, ohne dessen Mitwissen, in Sachen, die in das gemeine Wesen einschlagen, als bey Besteuerung der Einwohner, Verpachtung der gemeinen Güter und dergleichen, nichts geschehen darf, und sie repräsentiren hiebey die gesammte Nachbarschaft.

Aus

*) Vergleiche den Schutzvertrag vom J. 1575. „Es soll auch, von Alters herkommen, in zutragenden Todesfällen und Veränderungen der Reichsschultheissen jedesmal ein Reichsschultheiß aus den sieben Gerichtspersonen erwählt und genommen werden.“

Aus ihnen werden die Richtbenfiser oder Richtschöpsen gewährt.

In Sennfeld wird bey solchen Vorfällen, wo in Gochsheim der Stuhl mit zugezogen werden muß, gemeinlich die gesammte Nachbarschaft zusammengefordert, und um ihre Meinung befragt.

Ausserdem ist, sowohl zu Gochsheim, als zu Sennfeld, noch ein Collegium, nämlich das Feldseher. Feldschieder. auch Steinseher, und Siebnergericht. Es besteht zu Gochsheim in 6 Benfisern des Gerichts und einem des Stuhls; zu Sennfeld in 5 Benfisern des Gerichts, und einer Person aus der Nachbarschaft, hat in Markungsstreitigkeiten zu erkennen, und ist, es sey in seinem Amt klagender oder beklagter Theil, ehe die Appellation weiter geht, dem Reichschultzeißen und demjenigen Theil des Gerichts untergeordnet, der nicht mit zum Steinsehergericht gehört.

Diese Rechtszuständigkeit ist erst in neuern Zeiten zur Sprache gekommen, und in Contradictorio erfochten worden.

Ueberdies sind in beyden Ortschaften verschiedene Amtsführer, nämlich die Bauermeister, (Dorfsmeister, Bürgermeister) wovon der eine der Oberbauermeister, und aus dem

dem Gericht, der andere Unterbauernmeister, und zu Gochsheim aus dem Stuhl, zu Sennfeld aber aus der Gemeinde geführt wird.

Diese nehmen die gemeinen Gefälle ein, und verrechnen sie.

Ferner sind hieher der Ober- und Unterheltigenmeister zu zählen. Jener wird in Gochsheim aus dem Gericht, und dieser aus dem Stuhl, in Sennfeld hingegen werden beide aus der Nachbarschaft gewählt. Sie verwalten den Gotteskasten.

Die Justizsachen gehören ausschließlich für Reichschultheiß und Gericht, und sie werden in ihren Gerichts-Sessionen ausgemacht, woben ein verpflichteter Gerichtschreiber oder Actuar das Protokoll führt, und da beyde Reichsdörfer die Vogtenlichkeit haben, so sind sie in allen dahin einschlagenden Rechtsfällen, das Object sey auch noch so beträchtlich als es will, in der ersten Instanz der competente Richter, und sie entscheiden nach ihren eigenen Orts-Statuten, Observanzen und Polizeygesetzen, so weit sie reichen; wenn diese aber nichts bestimmen, so judiciren sie in Erbfällen, Vormundschaften,

Journ. v. u. f. Sr. IV. B. V. 6.

Ehebes

Eheberheidigungen, Einkindschaftsverträgen u. dgl. nach dem Fränkischen Landrecht, in andern Materien nach dem gemeinen Recht.

Die Würzburgischen Landesmandate haben sie, auffer denjenigen, welche von Kreßes wegen erlassen worden, bisher nie publicirt, sie nehmen aber zu Aufrechthaltung des wechselseitigen Verkehrs diejenigen stillschweigend an, die in Viehhandelschaften und erlichen andern Contracten Ziel und Maaß geben.

Darneben üben auch Reichsschultheiß und Gericht alle Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit aus. Solchemnach bestellen und verpflichten sie Vormünder und Curatoren, nehmen ihnen die Vormundsrechnungen ab, bestättigen gerichtliche Hypotheken und Unterpfänder, confirmiren Ehepacten, Einkindschafts- und Theilungsverträge, auch überhaupt Contracte jeder Art, und lassen Testamente vor sich erzeugen.

Dem Reichsschultheiß und Gericht muß auch, wer in Gochsheim oder Sennfeld das Nachbarrecht erlangt hat, die Homagialpflicht leisten, welche also lauret:

„Ihr solltet geloben und schwören, der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm allernädigsten

sten Herrn, wie auch dem Herrn Reichsschultheißen und dem ganzen erbarn Gericht in diesem d. H. N. N. Dorff Gochsheim (Sennfeld) getreu und gehorsam zu seyn, ihren Frommen zu werben, und Schaden zu warnen, und was dem gemeinen Nutz förderlich und dienstlich seyn mag, ein treues und fleißiges Aufsehen zu haben, ihren Geboten und Verboten, so sie von Allerhöchstgedachter Kaiserlicher Majestät, und unsers gnädigsten Schutz- und Schirmherrns, Herrn N. N. d. h. N. N. Fürstens und Bischoffens zu Würzburg, auch Herzogs zu Franken, und d. H. N. Reichs wegen thun, zu halten und zu vollziehen, und in keinem Weg darwider zu seyn u. c.

In ihren Ausfertigungen unterschreiben sich beyde Ortsobrigkeiten, Reichsschultheiß und Gericht, und bey Sachen des gemeinen Wesens, Reichsschultheiß, Gericht und Stuhl, oder respective ganze Gemeinde.

Eben dieses Prädicat erhalten sie nicht nur von dem fürstlichen Hochstift Würzburg, sondern auch von den höchsten Reichsgerichten.

Von Privatpersonen bekommen sie nach dem Verhältniß und Stand des Schreibenden verschiedene Titulaturen, gemeinlich aber heißt der Reichsschultheiß Voredler,

oder Vorachtbarer, und das Gericht nebst dem Stuhl das ehrsame.“)

Wende

*) Ganz anders machte es der Buchdrucker Weimar in Wien; denn als dieser mit seiner Stimme in der Wüste alle Obrigkeiten aus ihrem politischen Schlaf wecken wollte, und mit diesem Büchlein (der ganze Titel heißt: Die Stimme in der Wüste von Grüttner, Frankfurt und Leipzig 1784 bey J. M. Weimar) keine freye Reichs-Residenz; Universitäts-; oder auch nur ein wenig beträchtliche Municipalsstadt Deutschlands unheimge sucht ließe; so trat auch der Versucher zu dem Reichsdorf Gochsheim, und erhob dasselbe aus buchdruckerischer Mächtvollkommenheit nicht nur zu einer Reichsstadt, sondern gab auch der dasigen aus lauter Bauern bestehenden Ortsobrigkeit folgenden glänzenden Titel:

Denen Magnificis, Hochwohlachehrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen, Hochgelehrten, Hoch- und Wohladelgestrengen, Hoch- und Wohlweisen, Vornehmen, Vorrichtigen, meinen Hochverordneten Grossausstigen, Hochgebietenden, Gnädigen, und Hochzuverehrendsten Herren, Herren Burgermeister und Rath der Kaiserl. und des H. R. R. freyen Stadt

Gochsheim

Er erhielt aber auch im Deutschen Zuschauer 22ten Heft, achten Band, Jahrgang 1788 wegen seines getriebenen Umwesens eine wohlverdiente Züchtigung, wo auch die Züge zu lesen sind, die er darüber mit dem Cardinal-Erzbischoff Migazzi zu Wien, dann den Bischöffen zu Ollnütz und Linz gehabt hat, welcher letztere ihm einen schriftlichen Verweis durch seinen Canzler zuschicken lassen, weil er sich unterstanden, diese Broschüre ohne vorher eingeholte Beangenehmung

Beide Reichsdörfer führen auch ein besonders Siegel.

Hochsheim hat das seinige im Jahr 1568 von seinem damaligen Schutzherrn dem Pfalzgrafen Friedrich erhalten.

Hier ist es im Abdruck.



Und da sich dasselbe in dem kurfürstlichen Verleihungsbrief, der die Beylage C ausmacht, mit aller Genauigkeit blasonirt und beschrieben findet, so bedarf es keiner Erläu-

zu dediciren. Freylich ist so eine Sache um un- verlangte Dedicationen, wo doch gewöhnlich eine Speculation mit zum Grund liegt. Daher hat die Reichsstadt Schweinfurt vor einigen Jahren sich wohlweislich gegen dergleichen Bombardirungen verwahrt, und in den Zeitungen bekann machen lassen, daß künftig kein Autor mehr ohne vorher eingehohlte Erlaubniß sein Product dem darsigen Rath dediciren, oder widrigensfalls keine Belohnung zu erwarten haben solle.

Erläuterung mehr, und ich thue daher nur noch von demjenigen Siegel kurze Erwähnung, dessen sich das Reichsdorf Sennfeld bedient.

Es besteht, wie hier zu sehen,



in einem einfachen, silbernen Adler, mit hervorgestreckter Zunge, ausgebreiteten Flügeln und goldenen Flügeldecken im silbernen Feld.

Wie Sennfeld zu diesem irregulären Siegel, da bekanntlich nach den Grundsätzen der Heraldik Metall auf Metall nicht gesetzt zu werden pflegt, gekommen, weiß ich nicht. Vermuthlich gründet es sich nicht, wie das Hochheimer auf eine Concession, sondern auf eine eigene Annehmung.

Diese Siegel führen sie in verschiedenen Formen, und die Graveurs haben auf
etlis

etliche derselben Namen oder einzelne Buchstaben gesetzt.

So steht auf einem Gochsheimer
SIGIL DES REICHS DORF
GOCHSHAIM

auf einem andern ein bloßes G. in der
Mauer des Schilds;

auf dem Sennfelder
R. D. SENNFELTT.

Ich habe vorhin bemerkt, daß die Reichsstadt Schweinfurt gegen Erringung allerhand Vortheile die Reichsvogten und Schutgerechtigkeit über diese beyden Reichsdörfer dem fürstlichen Hochstift Würzburg im Jahr 1572 überlassen habe.

Schutgerechtigkeit und Reichsvogten sind aber zwey unter sich und ihrer Natur nach ganz verschiedene Dinge, und es ließe sich hier ein weites Feld zu allerhand Betrachtungen eröffnen, wie denn auch eben hierüber zwischen dem fürstlichen Hochstift Würzburg und diesen beyden Reichsdörfern von jeher viele Prozesse geführt worden sind. Kraft der Schutgerechtigkeit hat das fürstliche Hochstift nicht nur für die Aufrechterhaltung beyder Gemeinden, sondern auch

für die Aufnahme ihrer Nahrung zu sorgen,*) und selbige bey ihrer Ohnmacht zu schützen und zu vertheidigen. Krafft der Reichsvogten hingegen behauptet das fürstliche Hochstift über die beyden Reichsdörfer, als corpora betrachtet, eine beynahe unumschränkte Jurisdiction.

So viel ist gewiß, gleich bey Ueberlassung der mit der Reichsvogten verknüpften Außgerechtigkeit, haben die Parteyen, welche vor den Gerichten beyder Reichsdörfer Recht gegeben oder genommen hatten, in eigentlichen Parteyfachen an das Amt Mainberg, von da an die fürstliche Regierung, und von da weiter in appellabeln Summen an eines der höchsten Reichsgerichte appellirt.

Dies verhielt sich zwar anders zu der Zeit, da noch die Reichsstadt Schweinfurt im Besiß der Reichsvogten war; denn hier war keine Zwischen-Instanz, wie die Mainberger, sondern es ging gleich die Berufung an den dortigen Magistrat, und von da an den Kaiser. Es ist aber selten den beyden Reichsdörfern in den Sinn gestiegen, die Appellations-Instanz des Amtes
Main

*) vid. Beilage B.

Mainberg und der fürstlichen Regierung in Parteyfachen anzufechten; sondern sie waren froh, wenn nur nicht von Seiten des Hochstifts ihnen in ihrer ersten Instanz Eintrag geschähe, wie denn dieses im Jahr 1702 sich ereignete, wo etliche Citationen des Gerichts zu Gochsheim als incompetent ergangen cassirt, und andere von Mainberg aus erlassen, die Parteyen aber, welche sich den letztern nicht fügen wollten, in Arrest geführt worden sind, bis endlich durch die Cameral-Sentenz vom 23ten Julii eben dieses Jahrs, für die Inhaftirte, auch Reichschultheiß, Gericht und gesammte Gemeinde zu Gochsheim und Sennfeld ein sicheres Geleit dahin ertheilt wurde, dieselbe aller Orten ohngeschmäht, ohnbeleidigt, ohnbedrängt, ohnvergewaltigt, unbekümmert, unbetrübt und unverhindert seyn und bleiben zu lassen.

Allein in den neuern Zeiten entstand zwischen dem fürstlichen Hochstift und den beyden Reichsdörfern über die Cognition in solchen Gegenständen, die in deren innere Verfassung einschlagen, oder wo deren Gerichte der beklagte Theil sind, ein langwieriger Proceß, welcher endlich beym kaiserlichen Reichshofrath vermöge Conclufi vom

29 April 1773 mit Wiederaufhebung der vorher gegen das fürstliche Hochstift ergangenen Rescripte, in possessorio für dasselbe, jedoch ohnbeschadet der Immedietät beider Reichsdörfer, entschieden wurde.

Dieses Conclusum ist zu wichtig, als daß die wichtigsten Stellen davon unausgehoben bleiben sollten.

2do. „Nachdem Herr Bischoff und „Fürst zu Würzburg sich ausdrücklich erkläreten, der Impetranten (Reichsschultheißens, Gerichts und resp. Stuhls zu „Gochsheim und Sennfeld) Immedietät, und deren Recht, Reichsschultheiß und Gericht zu erwählen und zu entsetzen, keinesweges anfechten zu wollen, *) hingegen in Contentiosis, da
„ferne

*) Wer hätte also glauben sollen, daß, obgleich überhaupt noch der Punct der Jurisdiction des fürstlichen Hochstifts in Sachen, die in der beyden Reichsdörfern innere Verfassung einschlagen, in revisorio bey Kaiserlichem N. S. R. unerledigt hängt, ein solches Decret ergehen könnte, wie dieses:

Hierauf wird Reichs-Schultheissen und Gericht zu Sennfeld befohlen, den implorantischen N. N. von aller eigenmächtigen Zudringlichkeit bey Strafe frey zu lassen, und wenn dasselbe glaube, Ursache zu haben, daß dem N. N. der Gerichts-Sitz zu verweigern sey, solche Ursachen und Gründe binnen 14 Tagen bey dahiesiger

„daferne nicht zwischen Herrn Bischoff und
 „den Reichsdörfern Gochsheim und Senn-
 „feld

siger Gerichtsstelle mittelst Uebergabung ei-
 ner förmlichen Klagschrift anzubringen.

Decretum Mainberg den 1ten Febr. 1790.

Von Reichsuntervogtey, Amts wegen

N. N. Amtskeller.

Dieses Decret, welches das Sennfelder Reichs-
 dorf, Gericht gerade wie das Gericht eines der
 Landes-Botmäßigkeit unterworfenen Amtsdorfs be-
 handelte, ist zwar durch nachstehendes Regierungs-
 decret wieder aufgehoben worden: „auf das beylie-
 gende Exhibitum sub praef. den 8ten März
 1790. werden die gebettene Appellationsproceffe er-
 kannt, sed suspensa eorum expeditione wird an
 das Reichs-Untervogtey, Amt Mainberg rescri-
 birt, daß, nachdem denen Reichsdörfern Gochs-
 heim und Sennfeld die Befugniß ihre Reichschult-
 heissen und Gericht zu wählen, auch bewandten
 Umständen nach sie zu entsetzen, ohnstreitig zustehet,
 ermeldtem Reichs-Untervogtey, Amte nicht gebüh-
 ret habe, auf die alldorten von dem N. N. über-
 reichte Beschwerdeungs-Schrift dem Reichschult-
 heissen und Gericht zu Sennfeld die Anovirung
 des gedachten N. N. von dem Gerichts-Sitz vor der
 Hand per decretum zu inhibiren, und sie über
 die Entsetzung selbst zum klagenden Theil zu ma-
 chen, sondern es hätte vielmehr ersagtem Reichs-
 Untervogtey, Amt rechtlich zugestanden, die bey
 demselben übergebene Beschwerungsschrift des N.
 N. dem Reichschultheissen und Gericht zu Senn-
 feld als dem beklagten Theil ad excipiendum
 zu communiciren, und wenn inter partes diese
 Sache bis zum Beschluß würde verhandelt worden
 seyn, über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der ge-
 schehenen Entsetzung des N. N. von seinem Gerichts-
 Sitz

„feld selbst Streit entsteht, zu cognosciren,
 „wenn auch das Gericht selbst beklagter
 „Theil ist, und das Obiectum die innere
 „Verfassung betrifft, possessio vel quasi
 „Jurisdictionis von Seiten des Herrn Bi-
 „schoffs und dessen Ober- und Amts Mainberg
 „als resp. Ober- und Untervogten erwiesen,
 „und von parte impetrante selbst anerkannt
 „ist; als werden die Kaiserlichen Rescripta
 „de 28ten Julii 1768. de 17 August 1770.
 „17ten Junii 1771. et 13. Januarii 1772.
 „so weit solche auf die incompetentiam
 „des Würzburgischen Fori gerichtet, hiermit
 „wiederum aufgehoben

5do

Eige salva provocatione an die hochfürstliche Re-
 gierung den Rechtspruch zu erlassen, als wozu mit
 Aufhebung des gravirlichen Decrets vom 1ten Ho-
 rung dieses Jahres ermeldtes Reichs-Untervogten-
 Amt alles Ernstes und unter der Bedrohung ange-
 wiesen wird, daß ansonsten bey dessen widriger Ver-
 folgung auf Anrufen des appellantischen Theils die
 erkannte Proceffe ausgefertigt, und diese Sache bey
 hiesiger höherer Instanz verendschaftet werden solle.“

— Aber die Kosten? Bey solchen Eingriffen
 zuckt wohl die weise Regierung über den Beschä-
 digter die Achsel, aber sie schont den fürstlichen
 Diener. Darum ist, so lange sich das fürstliche
 Hochstift nach dem gegenwärtigen Stand im Besiz
 der Reichsvogten befindet, ein mit der Verfassung
 dieser beyden Reichsdörfer es wohlmeinender Beam-
 ter ein von Gott erbetenes Glück.

5do. — — überhaupt aber wird Im-
 „petranthischen Gericht hiermit bedeutet, sich
 „der, salva immedietate, hergebrachten und
 „von ihm selbst anerkannten Jurisdiction des
 „Herrn Bischoffs zu Würzburg, als ihres
 „Reichsvogtes nicht zu entziehen, sondern
 „solche gehorsamlich zu beobachten.“ —

Gegen dieses Reichshofraths Conclu-
 sum ward aber die Revision ergriffen, die
 noch in unentschiedenen Rechten schwebt.
 Die Sündermahlerische Dissertaton de ad-
 vocatia imperiali episcopatus Wircebur-
 gensis in binos pagos immediatos Gochs-
 heim et Sennfeld ist vielleicht keinem Rechts-
 gelehrten unbekannt. Sie handelt von dem
 Umfange der reichsvogteylichen Gerechtfas-
 me des Hochstifts Würzburg über diese bey-
 den Reichsdörfer überhaupt, und von dessen
 Befugniß auch in Gegenständen, die in die
 innere Verfassung einschlagen, oder wo die
 Gerichte der beklagte Theil sind, insbesondere:

Wer sehen will, ob Würzburg das Recht
 auf seiner Seite habe, oder nicht, mag die
 Sündermahlerischen Gründe mit den Gegen-
 gründen zusammen halten, welche schon in
 der angeführten Vera et genuina facti spe-
 cie und in des von Ludolf Symph. Consult.
 et

et Decis. XXXVII. incidenter auch in der oben angeführten kurzen doch ohnverfänglichen Beleuchtung vorkommen.

So viel will ich nur überhaupt berühren, daß diese beyden Reichsdörfer behauptet haben, es sey die Reichsvogten des Hochstifts Würzburg bloß eine vertragsmäßige Advocatie, (advocatia pactitia extraordinaria) und ständen demselben mehr Rechte über sie nicht zu, als in dem 1575 eingegangenen Vertrag ausgemacht worden. Das hingegen Sündermahler ausführt, daß die Reichsvogten des fürstlichen Hochstifts nach dem Begriff der alten kaiserlichen Advocatien abzumessen wäre, daß kraft solcher das fürstliche Hochstift Würzburg, zwar nicht aus eigener Zuständigkeit, und nicht als Bischoff von Würzburg, sondern im Namen und anstatt des Kaisers und Reichs die Jurisdiction über diese beyden Gemeinden auszuüben hätte, daß folglich diese beyden Gemeinden auch als beklagter Theil einem zeitigen Fürstbischoff von Würzburg als Reichsvogt untergeordnet wären, daß mithin unter der Verwaltung dieser kaiserlichen Gerichtbarkeit auch die in der beyden Reichsdörfer innerliche Verfassung einschlagende

gende

gende Objecte begriffen wären, *) daß nun zwar dergleichen innerliche Gegenstände, als z. B. die Ausschreibung gemeiner Anlagen und Eintreibung derselben, das Recht ihre Reichsschultheissen und Gerichtspersonen zu erwählen und zu entsetzen und d. gl. Anfangs und an und für sich solche Gegenstände wären, in die das fürstliche Hochstift, so lang sie nicht contentios würden, sich nicht einzumengen habe, daß aber diese Gegenstände aufhörten, innere Geschäfte zu bleiben, sobald sie zu Klag und Irrung kämen, oder wenn dadurch das Recht eines Dritten gekränkt würde, wo sie sodann sich zu einer Justiz-Sache qualificirten, und der beschwerte Theil, an den Reichsvogt als den ordentlichen Richter dieser Reichsdörfer seinen Recurs nehmen dürfe, und daß auch die Reichsstadt Schweinfurt als ehemahliger Reichsvogt im Jahr 1500. von Kaiser Maximilian

*) Auch in dieses Journals I. B. VI. Heft No. V. findet sich eine Urkunde abgedruckt, nach welcher Graf Wilhelm zu Henneberg, der neulich, welcher im Jahr 1500. dem Reichsdorf Hochsheim eine Constitution gegeben, im Jahr 1514, also 14 Jahre nachher auch als Reichsamtmann der Stadt Schweinfurt nach einem entstandenen Aufruhr über verschiedene gleichfalls in die innerliche Verfassung einschlagende Gegenstände eine Verordnung erriethet hat.

Maximilian I. ein privilegium appellationis ratione obiectorum illimitatum erhalten hätte.

Und für die Zwischen-Instanz Mainberg wird dieses angeführt, daß selbige als ein Surrogat dafür zu betrachten sey, daß der Reichsamt männer bestellte Unterbögte ehedessen den Gerichten zu Gochsheim und Sennfeld persönlich mit bewohnt hätten; Gleichwie denn auch durch das Privilegium Kaisers Maximilian II. vom Jahr 1568. die von der Reichsstadt Schweinfurt bestellten Unterbögte hierzu berechtiget worden wären, und ausserdem noch Gochsheim und Sennfeld in dem Schutzvertrag vom Jahr 1575 sich anheischig gemacht hätten, den Unterböigten oder Amtleuten in beiden Dörfern, wie die jederzeit, altem Gebrauch nach, durch ihre Fürstliche Gnaden, und Dero Nachkommen besetzt würden, gehorsam zu seyn, wie recht und bräuchlich wäre. Schon in den ältern Zeiten wohnten die Amtleute den Gerichten mit bey. Dieß beweist eine Stelle des im J. 1465 errichteten Gochsheimer Weisthums, wo es heißt:

Item es mache (mag) auch ein jeglicher Voit allwegen über vierzehen Tage eingehet Gericht setzen, in dem obgenannten Dorf,

Dorf, und was ihme dan (n) der Stab giebt, das mag er nehmen, sonst mag er sein Pferd anheften an Zaune oder Schranke, und wann das geschehen ist, so mögen ihme die Männer um Gunst und Lieb willen, wohl ein Imbiß bieten, daß (s) er doch von Rechts wegen nicht zu fordern hat.

Auch erhellet aus der Beilage, daß die Reichsamtleute rechtliche Geschäfte, und vermuthlich alle Handlungen der willkürlichen Gerichtbarkeit bestätigt haben, welche Verrichtung heut zu Tag dem Reichsschults heissen obliegt.

Noch glaube ich nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, daß beyde Reichsdörfer einem jederzeitigen Fürstbischoff von Würzburg als ihrem ewigen unwiderrufflichen Reichsvogt, Schuß, und Schirmherrn von wegen des Reichs nach dem alten Zuerament huldigen und schwören, auch jährlich auf die fürstliche Hofcammer 200 fl. Schuß, und Vogtgeld, nämlich für die Ertheilung des Schutzes, und die Administration der Justiz entrichten müssen, wie denn auch wegen der letztern Abgabe die beyden Reichsdörfer niemahls an die Instanzen einige Sporeln bezahlen

Die förmliche Huldigung haben sie aber seit dem 17ten Junii 1748 unter dem Fürstbischoff Anselm Franz von Ingelheim nicht geleistet, wo der Huldigungs-Act zu Hafsurt vorging, und sämtliche Einwohner nebst der Geistlichkeit sich persönlich daselbst einstellen mußten; gleichwie auch schon vorher, im Jahr 1731 dem Fürstbischoff Friderich Carl auf eben diese Art und an eben dem Ort gehuldiget wurde. Für den zeitigen Schuß, und Schirmherrn wird auch in den Kirchen gebetet, nicht weniger werden auch bey einem sich ereignenden Todesfall auf eine gewisse Zeit zu Begehung der öffentlichen Trauer alle Lustbarkeiten eingestellt, aber auch bey Thronbesteigungen oder Sterbefällen der Römischen Kaiser oder Könige ordnen sie für sich selbst und ohne sich nach der Form zu richten, wie sie in den fürstlichen der Landesbotmäßigkeit unterworfenen Orten und Enden ausgeschrieben wird, Freuden, oder Trauerbegängnisse an.

Gochsheim und Sennfeld haben zwar ihre eigene Matrikel, aber bloß nur das *Ius subcollectandi*; und sie müssen ihren Matricularbeitrag an die fürstliche Hofkammer zu Würzburg liefern. Von Jahren zu Jahren wird ihnen die Berechnung sowohl über ih-

ren

ren Beitrag zu den Kreis-Römermonaten als darüber eingeschickt, was sie an Geld zur Unterhaltung der Wirzburgischen Kreismannschaft beisteuern müssen. Alle 3 Jahre aber erst pflegen sie zu Wirzburg in Gegenwart einer fürstlichen Commission Abrechnung, wozu ein Rath von der Regierung, der Hofcammer und dem Hof-Kriegs-Departement zugeordnet wird.

Ihr Beitrag zu den Kreis-Römermonaten ist monatlich $11 \frac{2}{3}$ von dem Wirzburgischen Matricularanschlag. Da nun im Jahr 1790 30 Römermonate ausgeschrieben worden sind, so hat das fürstliche Hochstift, den Römermonat zu 850 fl. gerechnet, 25500 fl. und die beyden Reichsdörfer haben jeden Römermonat zu $11 \frac{2}{3}$ gerechnet, hieran 350 fl. contribuiret, und zu Unterhaltung des Wirzburgischen Kreiscontingents haben sie 742 fl. rhein. $53 \frac{1}{2}$ fr. also zusammen 1092 fl. rhein. $53 \frac{1}{2}$ fr. beygetragen. Gewis eine beträchtliche Summe!

Diese beyden ohnmächtigen Ortschaften geben also $2 \frac{2}{3}$ fl. mehr zu einem Römermonat, als die nicht unbeträchtliche Grafschaft Castell-Neimlingen, welche nach der Reichsmatrikel vom Jahr 1737 nur mit 9 fl. zu einem Römermonat angesetzt ist.

Sie haben aber auch zu Zeiten um eine erflechtliche Moderation gebeten, und sind deßhalb mit dem fürstlichen Hochstift vor dem Reichs-Hofrath in einem Proceß verfangen gewesen, der aber noch nicht erledigt ist.

Bev der Abrechnung behalten sie sich bevor, daß wenn sie bisher etwas über die Schuldigkeit bezahlt hätten, solches ihnen inskünftige in Aufrechnung zu stellen, vergönnt werden möchte, welcher Vorbehalt aber auch von Seiten des fürstlichen Hochstifts auf den Fall, wenn sie zu wenig entrichtet hätten, mit angehängt wird.

An diesen Beyträgen zahlt, so wie an allen öffentlichen Ausgaben, wo beyde Reichsdörfer gemeine Sache machen, Gochsheim $\frac{2}{3}$, Sennfeld $\frac{1}{3}$, zu Unterhaltung des Reichscammergerichts tragen sie aber nichts bey.

Das fürstliche Hochstift hat die frantsliche Gerichtsbarkeit in beyden Ortschaften; sie sind der Cent Carlsberg einverleibt, über die, so wie über die Cent Marktsteinach, ein gemeinschaftlicher Centgraf gesetzt ist, der gegenwärtig zu Rainberg wohnt.

Aus den Einwohnern werden aber die Centschöpfen genommen; deren drey in Gochsheim sind, und einer in Sennfeld; und die

Orts.

Ortsobrigkeiten haben bey vorfallenden Veränderungen das Recht aus der Nachbarschaft zwey tüchtige Subjecte vorzuschlagen oder zu präsentiren, der Centgraf hingegen erwählt sich einen aus ihnen; auch bekommt sowohl Gochsheim als Sennfeld von den in beyden Orten fallenden Strafen ein Neuntel wieder zurück, welche in gemeine Rechnung gebracht werden.

Diese centbarliche Gerichtbarkeit hat das fürstliche Hochstift schon lange Zeit vor dem mit der Stadt Schweinfurt errichteten Abtretungsvertrag in beyden Ortschaften gehabt, nur daß sie auf eine kurze Zeit, nämlich vom J. 1568 an bis 1572 der Stadt Schweinfurt über Sennfeld zugestanden worden ist, wo sie nach mancherley zwischen beregter Stadt und den centpflichtigen Sennfeldern vorgewalteten Irrungen wieder dem Hochstift Würzburg überlassen wurde.

Die beyden Reichsdörfer haben jederzeit behauptet, daß das fürstliche Hochstift als Cent nur die 4 hohe Rügen hätte, und sich deßfalls auf die Fränkische Observanz berufen. Jetzt ist sie aber sehr weit ausgebreitet, und im Besitzstand bey nahe einer illimitirten Cent ähnlich, und man hat Noth

zu verhüten, daß sie nicht noch täglich weiter um sich greife. Uebelgesinnte Einwohner sind aber an dieser Ausbreitung meistens Schuld; denn es hat nie an Leuten gefehlt, die bey jeder Geringsfügigkeit sich an die Cent gehalten haben, und so ist dort mancher zur Vogtenlichkeit gehörig gewesene Fall im Stillen abgemüht worden. Allein in der Folgezeit werden doch dergleichen Acte gegen die beyden Ortschaften angezogen, und alsdann entsteht die Präsuntion, daß sie wegen Nähe der centamtlichen Wahlstatt mit Wissen und ohne Widerspruch ihrer Ortsvorstände ausgeübt worden seyn müßten.

An Appellationen und Protestationen fehlt es daher von Seiten dieser beyden Ortschaften nicht, und diese verursachen ihnen manche Kosten.

Möchte es daher dem fürstlichen Hochstift gefallen, in ein Regulativ zu willigen, worin die Gränzen der centamtlichen und vogtenlichen Jurisdiction bestimmt würden!

Doch gehören diesen beyden Ortschaften zur alleinigen Cognition und Bestrafung noch die einfachen Eund- und Hurenbrüche, (*casus simplicis fornicationis*) wenn selbstge
sonst

sonst von keinen gravirenden Umständen begleitet sind.

Hingegen bey andern zum Ausbruch gekommenen Uebermüthigkeiten des Fleisches hat die Cent die Gerichtbarkeit, wo aber ausserdem noch immer den beyden Ortschaften die Kirchenstrafe zusteht.

Noch bemerke ich, daß von den Aussprüchen des Centamts in Schmach, und andern Sachen, die nur eine Geldbuße verwirken, die Appellation an das Obercentgericht zu Würzburg geht; in Verbrechen aber, worauf eine schwere Leibes, oder eine Lebensstrafe steht, nur die Untersuchung für den Centgrafen, und die Entscheidung für die hochfürstliche Regierung nach eingeschickten Untersuchungsacten unmittelbar selbst gehört.

Die kirchliche und Religions-Verfassung beyder Ortschaften ist diese:

Sämmtliche Einwohner sowohl zu Gochsheim als Sennfeld bekennen sich zu der unveränderten Augspurgischen Confession vom J. 1530 und es darf ihnen dargegen kein Zwang angethan werden. *)

Sowohl

*) cf. Schutzvertrag v. J. 1575 „deshalben sollen wir auch bey unserer hergebrachten Religion der ersten Augspurgischen Confession gelassen, und wider unser Gewissen nicht gedrungen werden.“

Sowohl Gochsheim als Sennfeld hat seinen eigenen Pfarrer. Der Gochsheimer Pfarrdienst ist sehr gut dotirt; der Sennfelder zwar weniger, doch auch nicht ganz gering.

Das Recht den Pfarrer zu wählen, (Ius vocandi, nominandi) hat zu Gochsheim Reichsschultheiß, Gericht und Stuhl; zu Sennfeld Reichsschultheiß, Gericht und sämmtliche Nachbarn.

Ist nun nach der Mehrheit der Stimmen der Pfarrer berufen, so wird er dem Dom-Capitul zu Würzburg ad praesentandum sistirt, und dieses schlägt ihn alsdann dem Fürsten als Collatori zur Confirmation vor.

Hierauf wird ein Tag anberaumt, der Pfarrer vorbeschieden, und in Gegenwart einer gemischten Commission von Seiten der weltlichen und geistlichen Regierung, dann des Domcapitels, nach protestantischen Grundsätzen examinirt, wo auch aus guten Willen die Abgeordnete der Gemeinde mit zugelassen werden, um Zeugen von ihres Pfarrers Geschicklichkeit zu seyn.

Ist nun derselbe in der Prüfung bestanden, und findet sich sonst an ihm keine Ausstellung zu machen, so wird ihm der Colla-

Collaturschein von der hochfürstlichen Regierung ausgefertigt, *) und die Gemeinde führt ihn hierauf selbst ein. **)

Ben

- *) Es ist hiebei zu erinnern, daß eben das Formulare des Collaturscheins vom J. 1718, welches sich in von Ludolfs Synoph. Tom. I. Consult. et Decis. Forens. XXXIII. befindet, bisher für beyde Ortschaften unverändert beygehalten worden.
- **) Diese Befugniß gründet sich auf das mit einer Ordination versehene Cameral-Decret vom J. 1735.

Wir Carl der VIte

urkunden und bekennen hiermit so Das an unserm Kaiserlichen Cammergericht, desselben Advocat und Procurator, der Ehrsam und gelehrt, unser und d. N. lieber Getreuer, Franz Peter Jung, d. N. Lic. Nahmens Seiner Andacht des Bischoffens zu Würzburg wider die Gemeind Sennfeld am 29ten Novbris jüngsthin zwar eine unterthänigste Supplication pro mandato de manutendo et de non turbando in possessione vel quasi installandi parochum desuperque idonee cavendo S. C. cum adjunctis sub. Num. 1. 2. 3. et 4. übergeben, worauf folgendes Decret sammt Verordnung ergangen.

Tenor Decreti

auf vorgebrachte Bescheinigung der actuum possessionis abgeschlagen, mit der Erinnerung, daß dem von der Gemeind Sennfeld vocirten auch confirmirten Pfarrer in Antrittung seines Amts keine Behinderung gemacht werden solle. In Conf. 13 Januarii 1735.

Sodann ist auch ab Seiten derer Gemeinden Hochsheim und Sennfeld eine unterthänigste Bitt pro clementissima Declaratione sententiarum

Ben vorgedachtem von Ludolff kann auch die ganze weiterschichtige Streitigkeit nachgelesen werden, welche zwischen dem fürstlichen Hochstift und benden Reichsdörfern wegen des von dem erstern sich zugeeignet, wiewohl durch den Westfälischen Frieden suspendirten Diöcesan-Rechts, und der unbeschränkten geistlichen Gerichtsbarkeit (*Jurisdictionis ecclesiasticae omnimoda*) auch des Patronat-Rechts, sich entsponnen gehabt.

Das Dom-Capitel behauptet in benden Ortschaften Kirchen-Patron zu seyn, und beruft sich deßhalb auf eine Stelle des zwischen ihm und der Reichsstadt Schweinfurth im

Cameralium de Annis 1717 et 1718. in pto neuerlich praetendirenden Installations-Rechts ihres Pfarrers cum Inhibitione temporali mit Anlagen à Num. 1—7 incl. am 8ten fürgehenden Monats Januarii einkommen, worauf nachgesetzter Bescheid erfolgt.

Inhalt Bescheids

wird Supplicant auf das gegenheiliger Supplique unter heutigem Dato aufgeschriebene Decret hiermit verwiesen in Conf. 13. Jan. 1735.

Deme zuwider ward zwar im J. 1788 bei der Sennfelder Pfarr-Erledigung von der fürstlichen Kellerey ein wiewohl mißlungener Versuch gemacht, der aber bei der im J. 1789 geschehenen Wiederbesetzung der Gochshheimer Pfarre wie billig unterblieb.

im J. 1572 errichteten Vertrags, wo es heißt:

„Und nachdem sich auch befindet, daß
 „die Collation und *Ius patronatus* in den
 „beeden Dörfern Gochsheim und Sennfeld
 „einem Ehrwürdigen Thumb, Capitul und
 „dem Stift Wirzburg zuständig, so sollen
 „solche Collaturen beider Dörfer wohlge-
 „gedachtem Thumb, Capitul in alle Weeg
 „bleiben.“

Die beyden Reichsdörfer hingegen widerprechen überhaupt der Verbindlichkeit dieses ersten Vertrags, und führen in der oftbenannten *vera et genuina facti specie* auch sonst noch mancherley Gegen, Gründe an.

Daneben müssen auch beyde Reichsdörfer in Ehesachen das hochfürstlich Wirzburgische Consistorium nach der Cameral-Sentenz vom J. 1717 und 1718, jedoch nur provisionaliter, anerkennen und so lange, bis klagende Dorfschaften ein anders bey Kaiserl. Majest. Churfürsten und Ständen des Reichs ausbracht. wie denn auch wirklich beyde Reichsdörfer sowohl wegen des Wirzburgischen Consistorii, als wegen des gleichfalls zur Reichsdecision ausgestellten Examinations- und Colla-

Collaturrechts längst an den Reichstag rescurirt, und zu solchem Behuf das oben angeführte Memoriale zur Dictatur gebracht haben.

Uebrigens aber üben sie alle aus der geistlichen Gerichtbarkeit, der Kirchengewalt und dem Iure circa Sacra entspringende Rechte aus, welche in den beyden obenbemel deten Cameral, Sentenzen dem fürstlichen Hochstift nicht ausdrücklich zuerkannt sind.

So haben sie die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen, stellen Kirchenvisitationen an, bestimmen die Liturgie, ordnen Fest- und Feiertage an, und treffen zur würdigen Begehung derselben mancherley Anstalten, verfassen ihre eigene Kirchenordnungen, und was dergleichen Rechte mehr sind.

So bestellen sie auch ihre Schulmeister ohne Jemand's Zuthuung oder Bestätigung.

* * *

Gochsheim liegt ungefähr eine Stunde von der Reichsstadt Schweinfurt Südostwärts auf der Anhöhe. Sobald man von dieser Stadt über die auf einem Arm des Mainstroms geführte zweyte oder lange Brücke hinaus ist, so erhebt sich dieses Dorf,

Dorf, und stellt sich in dem schönsten Prospect dar.

Seine Angränzer sind, die Stadt Schweinfurt, das Amt Mainberg, die Domcapitellische Amtsvogten Grafen-Rheinfeld, die Freyherrlich Vöhrische Amtsverweseren Schwebheim, und das Ebrachische Klosteramt Wenher.

Sennfeld liegt Hochsheim gegen Nordost, und ohngefähr eine halbe Stunde von Schweinfurt, von wo aus dahin einladende und angenehme Spaziergänge führen.

Hochsheim ist bey weitem größer als Sennfeld, und gewiß so groß als manche Schwäbische Reichsstadt, wie Pfullendorf, Bopfingen u. dgl.

Beide Dörter sind sehr wohl gebaut, und haben gerade und reinliche Gassen.

In Hochsheim ist ein ganz ansehnliches Rathhaus; die Sennfelder Kirche ist heller und weniger winklicht, als die Hochsheimer, hingegen hat diese eine schöne Orgel. *)

Sennfeld ist ganz purificirt; in Hochsheim hat aber die Freyherrliche Familie von Ehrthal,

*) Ihr Meister ist der geschickte Orgelmacher Voit zu Schweinfurt, der schon im 1ten Bande S. 226 dieses Journals gerühmt worden ist.

Ehrthal, die dem Erz- und Bischöflichen Stuhl zu Mainz und Würzburg zwey erhabene und preiswürdige Fürsten gegeben hat, den so genannten Schloßhof, der von lauter Juden bewohnt, und von einem Verwalter dirigirt wird, mit der Vogtenlichkeit.

Sonst besaß sie auch noch daselbst ein eigenthümlich zuständig gewesenes Haus, Hof und Scheune, der Neue, oder Obere Bau genannt, welcher aber im Jahr 1784 an das Reichsdorf mit allen zu demselben eingehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, wie alles bis daher ist genossen worden und darzu gehöret hat, um 2000 fl. rheinischer Währung verkauft wurde.

Da nun die freyherrliche Familie von Ehrthal vorher darin Schutzjuden gehalten hat, so wird er auch jetzt noch von lauter Judenfamilien bewohnt, denen das Reichsdorf einen förmlichen Schutzbrief *ex iure cesso* ausfertigt, und über sie die vogtenliche Gerichtsbarkeit ausübt.

Auf solche Art ist also dasselbe zu Schutz-Juden gekommen, obgleich Bischoff Friedrich in dem mit der Stadt Schweinfurt im Jahr 1572 eingegangenen erstern Vertrag sich gegen dieselbe anheischig gemacht hatte, keinen Juden oder Jüdin
allda

allda (in benden Reichsdörfern) unterkommen zu lassen. *)

Diese Schutzjuden müssen aber alle bürgerliche Abgaben, wie ein anderer Nachbar, tragen

So erhält der Pfarrer bey einer Juden Copulation nach dem alten Testament die Jura stolae nach dem neuen Testament und dem Canonischen Recht mit 12, bey einer Judenleiche mit eben so viel, und bey einer Beschneidung mit 4 Bazen, und der christliche Schulmeister bekommt bey allen diesen Jüdischen Vorfällenzeiten die Hälfte so viel.

Ferner hat das Reichsdorf Gochsheim im J. 1789 von dem fürstlichen Hochstift das seit länger als einem Jahrhundert im Streit befangene gewesene Frühmehls- oder Centgrafenhäus mit allen Zubehörden auch Recht und Gerechtigkeiten, für 2000 fl. fränkisch und mit der Verbindlichkeit vergleichsweise an sich gekauft, „daß, wenn über kurz oder lang der demahlen von der freyherr.

*) Warum die Reichsstadt Schweinfurt auf diese harte Bedingung angetragen, möchte ich wissen. Ist dieses etwa die Ursache, daß man überhaupt einen Juden damals für ein giftiges Thier gehalten hat, das man von sich entfernen müsse, oder hat die Stadt geglaubt, daß ihr Handel durch Juden würde beschränkt werden?

herrlichen Familie von Ehrthal besessen werdende große und kleine Zehend zu Gochsheim ermeldtem Fürstlichen Hochstift entweder durch Heimfälligkeit, oder auf eine andere rechtsbeständige Art, an- und zufallen sollte, der fürstlichen Hofkammer, so lang dieser Zehend bey dem fürstlichen Hochstift incorporirter verbleibt, und so oft ersagte Hofkammer den Zehend zu Gochsheim selbst einsammeln und einthun zu lassen gesonnen seyn sollte, jedesmahlen derselben eine geräumige Scheune in dem Reichsdorf gegen jedesmahlige Bezahlung 10 fl. fränk. Bestands und Miethweise überlassen werden muß, unter der ausdrücklichen Bedingniß jedoch, daß wenn dieser Zehend zwar dem Fürstenthum Würzburg zufallen, oder auf eine sonstige Weis völlig eigen werden, dahingegen aber von demselben an einen andern Vasallen entweder verliehen, oder in andere Wege anderstwohin wieder begeben oder veräußert werden wollte oder sollte, Reichschultheiß und Gericht des Reichsdorfs Gochsheim diesen nachkommenden neuen Vasallen, oder sonstigen Inhabern des obgedachten Zehends zu Gochsheim diese vorerwähnte Willfährigkeit zu erzeiaen, und eine Scheune zu Gochsheim zur Sammlung dieses befragten Zehends

hendes Bestandweiß nicht gehalten seyn wol-
le oder solle.“

Dieser Vergleich ist am 28ten Sep-
tember des nämlichen 1789er Jahrs von
Ihro Hochfürstlichen Gnaden bestärkt und
gegen einander ausgewechselt, und am 8ten
October darauf ist das Reichsdorf in das
Haus mit Zugehör würklich immittiret und
eingewiesen worden; und mit diesem Ver-
gleich hat sich ein langwieriger Proceß
geendigt, der dem Reichsdorf schon große
Summen gekostet hatte.

Beide Orter sind auch sehr volkreich,
doch natürlich Gochsheim verhältnißmäßig
weit volkreicher, als Sennfeld.

Die Menschenzahl aber nach Süß-
milchs Berechnung zu bestimmen, bin ich
nicht im Stande; denn mir fehlen die dazu
nöthigen Geburts- und Mortalitäts-Tabellen.

Ich gebe also nur so viel, als mir
selbst bekannt ist.

Gegenwärtig mögen sich in Gochsheim
mit Einschluß der Wittwen ungefähr 270,
und in Sennfeld 230 Nachbarn oder bür-
gerliche Einwohner befinden. Auch wohnen
in beyden Orten verschiedene Schutzver-
wandte, und an Fortpflanzung des mensch-

Journ. v. u. f. Sr. IV. B. V. 6.

lichen

lichen Geschlechts läßt es weder Gochsheim noch Sennfeld ermangeln.

Im Frühjahr und zur Zeit der Erndte vermehrt sich die Menschenzahl noch durch die vielen fremden Tagelöhner, welche sich zur Förderung des mühsamen Gartenbaus und der übrigen Feldarbeit dafelbst aufhalten.

Beide Dörfer sind von der Natur nicht stiefmütterlich behandelt, sondern herrlich begabt, und es fehlt ihnen nichts, was zur Befriedigung der Bedürfnisse und zu Führung eines glücklichen Lebens nöthig ist. Beide haben Weinbau, hauptsächlich den schönsten Wieswachs, weniger Getraid, und von den Getraidarten wieder mehr Korn und Gerste als Weizen.

Doch ist die Feldmark von Gochsheim weit ausgebreiteter, als die von Sennfeld.

Ihre Hauptnahrung ist aber der Gemüsbau. Dieser gedeiht in Gochsheim hauptsächlich auf einem District von Feldern, die Röder genannt, und in Sennfeld in ihren sogenannten Gärten, welche aber bloß fruchtbare, mit Garten-erde versehene Beeter sind. In Ansehung des vielen und trefflichen Gemüsbaus kommen sie der Stadt Erfurt bey. So wie diese einen großen

großen Theil von Thüringen mit allerhand Gemüsen versieht, so versorgen beide Reichsdörfer die hochfürstliche Residenzstadt Würzburg, (wo aber, seitdem die Stadt Kitzingen und der umliegende Gau anfängt, sich auch sehr stark auf den Gemüsbau zu legen, und diese Residenz damit zu besuchen, der Vertrieb nicht mehr so stark seyn soll, wie ehedessen,) mit allen Arten von Kohl, mit Zwiebeln, Bohnen, Rettichen, Petersilien, Kohlraben, Rübem, Salat, Gurken u. dgl. versehen sie auch zum Theil bis nach Römhild, Königshofen, Hammelburg und in andere Städte. Ingleichen haben sie einen großen Absatz davon in der Reichsstadt Schweinfurt, sie kommen aber in dieser ohnehin mit allen Lebensmitteln überflüssig gesegneten Stadt zu Zeit mit den Bambergern, welche zu Wasser ihre Waaren bringen, in eine Collision; auch sind sie die Milch-Insel dieser Stadt.

Einige Sorten ihrer Gemüse sind auswärts besonders geschätzt. So sind die Hochsheimer Zwiebeln 20 Meilen weit eben so bekannt, als die Ostheimer Kirichen, deren in des dritten Bandes fünftem Hefte dieses Journals Meldung geschieht, und der Sennfelder Meerrettig hat auch einen vorzüglichen Wehrt.

In Gochshelm bauen einige Einwohner officinelle Gewächse, z. B. die Enbischwurzel, *Althea officinalis* L. welche häufig in auswärtige Apotheken und an fremde Materialisten versendet wird, Fenchel, Anis, Coriander, u. dgl.

Dieser Gemüsebau ist nun zwar die Goldgrube der Gochshelmer und Sennfelder; denn da sie damit vom Monat April bis zu Ende des Novembers alle Wochen nach Würzburg und in andere Orte fahren, je nachdem sie die Jahreszeit hervorbringt, so nehmen sie zwar ein ziemliches Geld ein, allein auf der andern Seite ist dieses wiederum nicht reiner Gewinn; denn das Gemüse wird nicht an Ort und Stelle, wie das Getraid auf dem Boden, eingekauft, und dadurch geht wieder ein großer Theil der Lösung — wegen der Versäumnisse, indem gewöhnlich mit der Fahrt nach Würzburg dreitehalb Tage zugebracht werden, wegen der Zehrung, des Weggeldes und der Fütterung — verloren, sondern sie müssen auch, um die Natur zu zwingen, und den Gartenfrüchten Wachsthum zu verschaffen, kostbare Tagelöhner herhalten; und so ergiebig auch ihre Felder und Gartenländer sind, so haften aber auch darneben darauf viele Realabgaben.

ben. So ist zu Sennfeld das hochfürstl. Würzburgische Oberamt Zehndherr, zu Gochsheim die freyherrl. Familie von Ehrthal. Ausserdem gibt es vielleicht wenige Orte in Franken, die mit so viel Gütern und Lehnsinsen beschwert sind. So hat das selbst, auffer Mainberg, auch das Schweinfurtische Hospital zum heil. Geist, die Abteyen und Prälatur zu Ebrach, Theres und Heydenfeld, selbst die eigene Pfarrenen zu Gochsheim und Sennfeld, die Pfarrenen zu Brettstadt und Westheim, das Karmeliterkloster zu Würzburg u. d. gl. theils mehr, theils minder beträchtliche Zinsen und Lehnschaften, und sie haben auch zum Theil in beyden Ortschaften ihre Lehnschultheissen. Es ist also leicht zu begreifen, wie viel von den Gaben, die die Natur da reichlich ausgesendet hat, wieder abgeht.

In Gochsheim besteht der größte Theil der Einkünfte in großen, der Gemeinde zugehörigen Wiesenstücken, welche jährlich an die Meistbietenden verlehnt werden, in Einzugs-, Holz-, Schuß-, und Pacht-Geldern von den Teichen und Zinsen in Lehnschaften, Handlöhnen, Nachsteuern und dergleichen, in den Anlagen oder Schatzungen der Einwohner.

Der Steuer, oder Schatzungsfuß ist daselbst folgender:

Das Haupt giebt 8 Pf. Anlag, eine Wittwe 4 Pf., das Haus 2 Pf., eine wüste Hofstatt 1 fr., ein paar Ochsen 4 Pf. eine Kuh 2 Pf., ein Jährling 1 Pf., ein Acker Eigenfeld 1 Pf., 2 Acker Gültfeld 1 Pf., ein Acker Wiesen 1 Pf., ein Viertel Rod oder Möder (so viel als ausgereutes tetes Feld) 1 Pf., ein Acker Weinberg 1 Pf.

Ausserdem gibt daselbst noch jeder Nachbar seinen Beytrag zu dem Schutz- und Vogrgeld à 200 fl. welches von beyden Reichsdörfern zusammen an die Wirzburgische Hofkammer geliefert wird, mit 12 Bh., und die Wittwe mit 6 Bh., und zu dem Pfarrgeld mit 20 fr. und die Wittwe mit 10 fr. — Der Schutzverwandte aber hat der Obrigkeit jährlich überhaupt 4 fl. und die Wittwe die Hälfte so viel zu reichen.

Die Einkünfte zu Sennfeld fließen aus eben den Quellen, wie zu Gochsheim, nur sind sie verhältnißmäßig geringer. Hier ist aber der Steuer, oder Schatzungsfuß folgender:

Ein

Ein Pferd giebt 6 Bz., ein Ochse auch 6 Bz., eine Kuh eben so viel, ein Fährling $\frac{1}{2}$ Bz., ein Kalb $\frac{1}{2}$ Bz., Schweine und Hammel aber, weil sie nicht auf die Weide gehen, sind frey. Außerdem gibt da jeder Nachbar 8 fr. Pfarrgeld, 12 Bz. zum Schuß, und Vogtgeld, die Wittwe nur die Hälfte. Ein Schußverwandter gibt da der Obrigkeit auch jährlich 4 fl., die Wittwe die Hälfte. — Alle diese obrigkeitliche Abgaben können bey Nothfällen, in Kriegs- und andern schweren Zeiten, erhöht werden.

Ueber die gemeinen Einkünfte wird, sowohl zu Gochsheim als Sennfeld, jährlich gegen das Frühjahr hin, in Gegenwart gesammter Gemeinde Rechnung abgelegt. Außerdem halten sie auch noch jährlich am Jacobstag eine Zusammenkunft, wo die gemeinen Diener, als Schmide, Becken, Fluwer, Gerichtsdiener, Hirten u. dgl. wieder von neuem angenommen werden.

Die Viehzucht ist in beyden Ortschaften sehr beträchtlich. Von Gochsheim habe ich kein Verzeichniß des jetzigen Viehstandes bey der Hand, er ist aber verhältnißmäßig beträchtlicher als zu Sennfeld. Und dennoch wurden im letztern Ort dieses Jahr

18 Pferde, 159 Ochsen, 158 Kühe und 67 Färlinge gezählt.

Herr Kefler von Sprengseifen hat in seinem Fränkischen Magazin zur Statistik, Naturkunde und Geschichte, ersten Bandes erstem Heft, (Sonnenberg 1791,) das durch seine Viehzucht überhaupt bekannte Fürstenthum Hohenlohe Langenbursgischen Antheils beschrieben, und bey allen Orten auch des Viehstands erwähnt, es findet sich aber darinnen keines, das so starke Rindviehzucht hätte, wie Sennfeld.

Die bürgerlichen Freyhelten und Vortheile sind in beyden Ortschaften sehr groß. Dazu gehört, mit Ausschluß der hohen Jagd, welche dem fürstlichen Hochstift Würzburg zusteht, die freye Jagd in den Forsten und Fluren aufwärts bis zu den Rehen einschläffig, und die Gochsheimer haben mit der Freyherrlichen Familie von Ehrthal die Koppeljagd. Wenn aber ein Nachbar in beyden Reichsdörfern ein zur hohen Jagd gehöriges Wild erlegt, muß er es in das hochfürstliche Oberamt Mainberg gegen einen Thaler Schußgeld liefern.

Hohes Wild war von jeher daselbst sehr selten, und ist es jetzt noch mehr, festdem

seitdem die Wirzburgische Waldungen, woher es sich manchmahl verklef, bey dem Regierungsantritt des jetzigen Fürsten ausgespärscht worden sind.

Ferner erhält jeder Nachbar, sowohl zu Gochsheim als Sennfeld, jährlich eine Laub Holz; jeder darf darneben eine Handthierung treiben, welche er will, handeln womit er will; auschenken was er will; von Gewerbesteuer, von Tranksteuer und Umgeld ist hier nichts bekannt.

Eine Fabrik, eine Manufactur stände also hier unter einem thätigen und raffinirten Kopf vielleicht nicht am unrechten Ort.

Auch erhalten die Gochsheimer insbesondere zu ihren Baubedürfnissen nach Befund der Sache

- 34 Stämme zu einem Haus,
- 24 Stämme zu einer Scheune,
- 12 Stämme zu einem Stall,
- 12 Stämme zu einem Kälterhaus,

und eben so viel zu einem Kellerhaus und zum Ausbessern, nach genommener Einsicht, so viel als nöthig ist, unentgeltlich bloß gegen Vergütung des Anweisungsgeldes.

So beträchtlich sind also ihre Gerechtigkeiten, und dabey haben sie, wenn man die geringe Abgaben wegrechnet, sonst keine

bürgerliche Lasten, außer daß die Gochsheimer nach geschobenem Aufgebot ihres Reichsschultheißens zu Zeiten die Wege bessern, auch bisweilen den Sennfeldern an dem Schweinfurter Weg hilfreiche Hand reichen müssen, welche letztere eben wegen dieses Wegs, der oft von dem Mainstrom bey Eisbrüchen und andern großen Wasser überschwenmt und ausgespült wird, auch sonst überhaupt mehrere Gemeindefrohnen thun müssen, wie die Gochsheimer.

Gochsheim hat ganz ansehnliche Forsten; Sennfeld ein Tannichholz und noch etliche kleinere Holzungen.

In Sennfeld ist zunächst am Dorf ein ziemlich langer fischreicher und tiefer See. Die Benutzung des obern Theils davon gegen Osten gehört, seitdem von der Stadt Schweinfurt die mit der Reichsvogtey verknüpfte Schutzgerechtigkeit an das fürstliche Hochstift abgetreten worden, nach Mainberg.*) Der untere Theil aber, gegen die Stadt Schweinfurt hin, dem Reichsdorf selbst.

*) Vergl. Schutzvertrag vom J. 1575. Item sollen und wollen wir auch das gewöhnliche Vogtgeld sammt dem Vogtsee seinen Fürstlichen Gnaden und Dero Nachkommen folgen lassen.

selbst. Außerdem hat auch Sennfeld noch einen Teich.

Hochsheim besitzt verschiedene Teiche gegen Schwebheim zu.

Was hat es nun aber für eine Bewandniß mit dem Verhältniß, in dem diese beyden Reichsdörfer mit dem fürstlichen Hochstift stehen?

Gar oft habe ich schon die Sprache gehört, daß sie nicht mehr als Freydörfer wären, deren in D. Siebenkees Beyträgen zum Teutschen Rechte dritten Theil, (Nürnberg und Altdorf 1783) Meldung geschähe, wie Trochtelfingen, Obermeyersheim, Nordstetten und andere Dörter in Schwaben; denn diese hätten auch die freye Wahl und Bestellung ihrer Gemeindegüter, die eigene Verwaltung ihrer Gemeindegüter und ihres Heiligen, die gänzliche Gewerbs- und Umgeldsfreyheit, die Dorfspolizen und was dazu gehört.

Allein ich antworte hierauf, daß, wenn ihnen auch gleich von ihren verschiedenen über das Directorium unter sich selbst uneinig gewordenen Herrschaften, nebst etlichen andern Rechten, die Verwaltung ihrer Gemeindegüter überlassen worden ist, so finde ich doch nicht, daß sie auch die Verwendung hätten,

hätten; und sie haben gewiß viele Gerechtfame nicht, die unsere beyden Reichsdörfer haben. Zudem so kommt es doch auf den Namen der ReichsUnmittelbarkeit, den diese sowohl von Kaiser und Reich, als dem fürstlichen Hochstift Würzburg erhalten, hie bey auch mit an; denn die Stadt Essen in Westfalen, ob sie gleich eine gefürstete Aebtissin in ihren Mauern hat, hat vielleicht so viele Gerechtigkeiten wie eine Reichsstadt, nur daß sie nicht so genannt wird, auch nichts zum Kreis und Reich be trägt, noch auf Kreis, und Reichstagen Sitz und Stimme hat.

Wieder andere vergleichen sie gar nur mit eigentlichen Würzburgischen Amtsdörfern; allein dieses ist zu weit getrieben. Man mag auf die ältesten Zeiten, wo Deutschland mit dergleichen Reichsdörfern gleichsam besäet war, zurückblicken, so wird man wohl kein einziges finden, das nicht vor dem Kaiser, und den sich nachher in ihrer jetzigen Form gebildeten Reichsgerichten einen höhern Zwischenrichter über sich gehabt hätte. Auch Hochshelm und Sennfeld waren, so lange das menschliche Bedenken von ihnen etwas weiß, nie ohne einen Fürsten oder Grafen, oder Reichsstand, oder wenigstens ohne

ohne einen von einem Mächtigeren mit Auctorität versehenen Vorsteher

Ja ohne für einen oder den andern Theil, meiner Erklärung gemäß, Partey zu nehmen, so ist doch so viel gewiß, und jeder, der mit ihnen vertraut ist, würde dieses Urtheil mit unterschreiben müssen, daß ohne Schutzgenossenschaft und Reichsvogtey diese beyden Reichsdörfer nicht bestehen könnten, daß sie oft schon, bald für die Ortsobrigkeiten, bald für die Gemeinden, bald für die Parteyen Wohlthat geworden ist; und das soll ja auch nach der Intention Kaisers und Reichs ihr Endzweck seyn, und in dieser Voraussetzung ist ja auch der Abtretungsvertrag der Schirmungsgerechtigkeit und Reichsvogtey über dieselbe vom Kaiser bestätigt worden.

Ja vielleicht würde ohne eine höhere Zwischenmacht ihre Unmittelbarkeit in Anarchie, ihre Freyheit in Zügellosigkeit ausarten.

Es kommt nur darauf an, daß die Reichsvogtey nicht zu weit extendirt werde; daß das fürstliche Hochstift nicht unter dem Mantel derselben diese beyden Reichsdörfer in das landesherrliche Interesse zu verweben suche; daß gerechte, billig denkende und ih-

rer Verfassung wohl wollende Richter in dem Appellationszug da seyen.

Denn so lange diese beyden Reichsdörfer gut richten, gut schalten und walten, so lang die Untergebene mit ihrer Ortsobrigkeit zufrieden sind, und so lange sich diese über jene ein Ansehen zu geben und sie in Gehorsam zu erhalten weiß: so äußert sich gewiß ihre Freyheit und ihre Unmittelbarkeit auf eine sichtbarliche Weise, und das Amt des fürstlichen Hochstifts und sein Wirken tritt alsdann, und so lange nichts zur Klage und Irrung kommt, nicht ein.

Uebrigens ist die gegenwärtige Lage der beyden Reichsdörfer, in Ansehung ihres Verhältnisses mit dem fürstlichen Hochstift, nicht so schlimm, als vielleicht mancher glauben möchte.

Sie haben an dem jetzt glorwürdigst regierenden Fürstbischoff einen gnädigen und ihrer Verfassung keinesweges gehässigen Schutzherrn, von dem sie bey seinem Regierungsantritt *) in den huldvollsten Ausdrücken die Zusicherung erhalten, daß Höchst
diese:

*) Nämlich als die Deputirten der beyden Reichsgemeinden ihre Glückwünsche abstatteten, und sich und ihr gemeines Wesen zur höchsten Protection empfahlen.

dieselben weder selbst den Reccessen entgegen handeln, noch gestatten würden, daß ein anderer dagegen handele, oder überhaupt ihre Gerechtigkeit zu beschränken suche.

Zu Würzburg ist eine aus einwärtsbolen Mitgliedern bestehende Regierung, die schon oft die rühmlichsten Proben der Gerechtigkeit, Billigkeit und des Eifers für die Aufrechthaltung ihrer Verfassung an den Tag gelegt hat.

Auch der gegenwärtige Oberamtmann oder adeliche Beamte zu Mainberg, Freyherr von Welden, wird gerühmt, daß er es gut mit ihrer Verfassung meine, gerecht und billig denke, und den wirklich beschwerten Theil, der sein Recht weiter sucht, von dem unnützen Janker unterscheidet, der um Kleinigkeiten willen seiner Ortsobrigkeit Verdruß erwecken will.

Der jetzige Amtskeller oder bürgerliche Beamte aber ist, (indem ich dieses schreibe, den 14ten December 1791) erst seit wenigen Tagen von Würzburg hieher gesetzt worden, und ich kann also nichts aus der Erfahrung von ihm urtheilen. Man hofft aber, daß er sich gut anlassen werde.

Daß hingegen manchmahl einer oder der andere zu Mainberg, der nicht Richter seyn

fenn kann, und doch einen Einfluß zu erlangen wünscht, oder die gemeiniglich mitfolgende Gabe nicht verschmäht, unnütze, unruhige und schlecht denkende Einwohner beyder Ortschaften, (doch liest man schon in den Acten der ältesten Zeiten, daß Seunfeld mehr solche verwerfliche Leute habe, als Gochsheim) willig aufnimmt, zum Ungehorsam gegen ihre Ortsobrigkeiten und zur Untergrabung aller Ordnung verleitet, und daß diesen armen Dörfern mouchmahl um eines elenden Fisches, oder um einer Tasche voll Gemüs willen vieler Tott, viele Kränkung an ihrer Verfassung geschieht, das gehört mit zu dem außsergerichtlichen Unfug, der zwar, wie eine Pest, nur im Finstern schleicht, dessen Abstellung aber, wenn sie den Muth hätten, ihre Klagen zu der Behörde dringen zu lassen, sie um so gewisser hoffen könnten, als die Würde der Reichsvogten dadurch selbst herabgesetzt wird.

Ihre Freyheiten waren freylich ehedün, ich will nicht sagen, in generibus; (denn sie hatten zu allen Zeiten einen Reichsvogt, zu allen Zeiten einen Centherrn über sich,) aber doch in speciebus größer; das heißt: die Reichsvogten und die centbarliche Gerichtbarkeit hat sich nunmehr durch
den

den Besißstand auf Fälle erstreckt, die vorher entweder nicht mit darunter begriffen waren, oder doch zweifelhaft hätten gemacht werden können. Und wenn man bedenkt, wie viel böse Leute mitten unter recht viel guten sie zu allen Zeiten in ihrem eigenen Busen genährt haben, die, um ihren Troß auszuführen und ihren Endzweck zu erreichen, gerne alle Orts-Freyheit und Gerechtigkeit aufgeopfert hätten; wenn man dabei die Schwäche der Orts-Obrigkeit, und die Unvermögenheit sich den gehörigen Nachdruck gegen dieselben zu verschaffen, mit in Betrachtung zieht; wenn man überdieß sich hiebey an die turbulenten ältern Zeiten erinnert, wo es einem mächtigen Fürsten so was leichtes war, zwey schwache Dörfer unter die Landesherrschaft zu bringen: so muß man bekennen, daß es lediglich der Gnade Gottes zuzuschreiben ist, die diese beyden, mitten in dem fürstlichen Hochstift gelegenen, und von demselben wie ein Embryo eingeschlossenen Reichsdörfer, indeß, bis auf Sulzbach und Soden bey Frankfurt am Mayn, (die aber auch nicht so viel Rechte mehr, wie sie, haben,) alle ihre Mitbrüder, die Goldast in Menge anführt, nunmehr der Botmäßigkeit

keit irgend eines Reichsstandes unterworfen sind, bisher bey ihrer Unmittelbarkeit erhalten hat, und sie bleiben also in dieser Rücksicht immer ein merkwürdiges Phänomen in der Teutschen Staatsverfassung.

Ueberhaupt aber hat man die Bemerkung abstrahirt, daß sich diese beyden Reichsdörfer jederzeit am besten befanden, und eine gewisse Art von Consistenz und Achtung auch bey Auswärtigen hatten, wenn sie mit gesetzten, klugen, wachsamem und ihrem Amte wohl vorstehenden Reichsschultheissen versehen waren.

Sie haben zwar zu allen Zeiten auch ihre Consulanten gehabt; allein da diese ihren Gerichten nicht mit beßßen, nicht in den Orten selbst wohnen, zwar die an die Instanzen und anderwärts in den wichtigsten Angelegenheiten hingehenden Schriften verfertigen, aber nicht contrasigniren, auch erwarten müssen, was und wie viel ihnen referirt wird: so ist das Amt der Reichsschultheissen, da sie von allem wissen, da sie alles im Namen der Gemeinde besiegeln, und erst durch den Veydruck des öffentlichen Siegels allen schriftlichen Handlungen eine verbindliche Kraft geben, sehr wichtig, und ihre Pflicht ist daher auch sehr schwer. Da
sie

sie überdieß auch in den Ortschaften wohnen, so können sie durch Ernst über die Untergebene zur rechten Zeit gebraucht, manches Gute stiften, manche Unordnung verhüten.

Zunächst ist auch nach der Verfassung dieser beyden Reichsdörfer das Amt des Gerichtschreibers nicht unwichtig. Er wohnt ihren Gerichten mit bey, expedirt alle Schriften, und muß daher hauptsächlich sich gegen seine Vorgesetzten treu bezeigen.

Das fürstliche Hochstift ist nun einmahl in dem Besiß der Reichsvogten, auch in solchen Gegenständen, die in die innere Verfassung einschlagen, wenn sie zu Klag und Irrung gekommen, durch das Reichs, Hofraths, Conclusum vom April 1773 geschührt.

Aber bis hieher und nicht weiter!

Und wer aus Erfahrung weiß, was der Besißstand eines mächtigen Fürsten auf sich hat, und wie schwer es dem schwächern Theil fällt, ihn dessen zu entsezen, der wird mir gewiß zugestehen, daß vielleicht noch viele Zeit bis zur Depositionirung vergehen kann.

Sie sollten also vernünftigen Vorstellungen Gehör geben, und mittelwelle auf gute Einrichtungen den Bedacht nehmen,

ihre Forsten pfleglicher halten, und durch neuen Anflug, etwa unter Aufsicht eines Kunstverständigen, auch für die Nachkommenschaft sorgen, bessere Polcen im Viehschlachten und andern Sachen mehr einführen, und andere dergleichen nützliche und ihrem gemeinen Wesen zuträglichere Verbesserungen anbringen.

Frenzlich ist hieben manchemal die Obrigkeit zu ohnmächtig, um etwas gutes durchzusetzen, und das Interesse der Nachbarschaft bey solchen, den weltlichen Zustand betreffenden Einrichtungen, zu sehr getheilt; auch ist überhaupt bekannt, daß man bey so vielen Sinnen unter den Köpfen gewiß einem Theil niemahls Recht thun kann, oder es ist ein stolzer Bauer da, der jetzt gerade durch Widersprehen seinen auf Einbildung beruhenden Ehrgeiz befriedigen will, und sich einen Anhang und eine Gegen-Faction macht, und auf solche Art geräch manchemal der nützlichste Vorschlag ins Stecken; und der bessere Theil, (denn es gibt in beyden Ortschaften recht viele rechtschaffene, wackere, brave Biberleute, so wie sie nur der Menschenfreund wünschen mag,) muß am Ende auch mit darunter leiden.

Ganz anders ist es in kirchlichen Einrichtungen. Hier hat die Menge kein Wort zu reden, hier ist das Interesse nicht getheilt; daher konnte Reichsschultheiß, Gericht und Stuhl des Reichsdorfs Hochsheim schon im Jahr 1760*) bey Verufung des damahligen Pfarrers, Johann Friedrich Heunisch, das Beichrgeld abschaffen, wofür nun das oben berührte Pfarrgeld in den Heiligen gegeben, und der Pfarrer aus diesem wieder salarirt wird. Die Stelle des Vocationschreibens vom 13ten Junii 1760 verdient hier einen Maß:

„dagegen derselbe alle Einkünfte, wie sie
 „dessen Amts-Vorfahrer genossen, auch er-
 „halten und bekommen solle, jedoch mit die-
 „ser heilsamen Restriction, daß wir dem-
 „selben, statt des gewöhnlichen Beichtpfen-
 „nings, welcher wohlwissentlich pars Salarii
 „ist, jährlich aus dem Heiligen in 4 Ter-
 „minen zahlbar, und nächstkommenden Mar-
 „tini, Geliebt es Gott, das erstemahl au-
 „sangs, 60 fl. fränkisch, nicht weniger für
 „Admi-

*) Hierin hat sich also der Verfasser des Aufsazes in Beyers Magazin für Prediger geirrt. Also Suum cuique!

„Administration des heiligen Abendmahls in
 „den Häusern bey Kranken oder sonst Un-
 „vermögenden 8 fl. fr. reichen und auszah-
 „len lassen wollen.“

Welche löbliche Verfügung auch das Reichs-
 dorf Sennfeld nebst denjenigen guten Ein-
 richtungen nachahmte, welche nachher von
 dem Pfarrer Schöner zu Gochsheim, dessen
 Leben im 2ten Heft des I. B. dieses Jour-
 nals beschrieben ist, getroffen worden sind,
 und wohin die Abschaffung des Exorcismi,
 die Einführung der allgemeinen Beichte,
 und die Pfälzische Liturgie gehört.

Wenn also die Ortsobrigkeiten sich zu
 rechter Zeit ein Ansehen über die widerspen-
 stigen und unnützen Mitglieder zu verschaffen
 wüßten, wenn die Untergebenen in billigen
 Dingen ihnen gehorsamer wären, wenn sie
 zusammen mehr Gemeinsinn hätten, wenn
 nicht manchemahl die Uneinigkeit in beyden
 Gemeinden ihren Schlangenkamm empor-
 hübe, und sie also geneigter zur Eintracht,
 zur goldenen Eintracht! wären, die ihre Ar-
 mee und ihr Bollwerk ist; wenn sie sich im-
 mer des Sprüchleins erinnerten:

Concordia parvae res crescunt, discor-
 dia maximae dilabuntur,

3. D. Eintracht hebt ein Dorf empor,
 Zwietracht raubt ihm seinen Flor!
 so wären sie ein Völklein zum Beneiden, und
 es hinge alsdann, bey ihren bürgerlichen Frey-
 heiten und Emolumenten, von ihrer Industrie,
 Arbeitsamkeit, Rechtchaffenheit und Spar-
 samkeit ab, so glücklich zu werden, als sie
 wollen.

Beilage A.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden er-
 wählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer
 des Reichs u. u.

Was massen bey Uns die Gemeinden derer
 beeden Reichsdörfer, Gochsheim und Sennfeld,
 sich ferners beschwehrt, wie daß, ungeachtet deß
 von Uns an Deine Andacht unterm 13. Jan. nup.
 ergangenen gnädigsten Kaiserlichen Rescripti von
 Seiten derselben dennoch mit der Execution durch
 bewehrte Mannschaft auf die übermäßige Col-
 lecten, und sonstien fortgefahren werde, mit Bitt,
 Wir unsere höchstbenöthigte fernere Kaiserliche
 Hülff ihnen Supplicanten mitzutheilen, gnädigst ge-
 ruheten, das ist aus denen copenlichen Anschlüssen
 mit Mehrerm zu ersehen.

Nun ist uns zwar auch dasjenige der Gebühr
 nach referirt worden, was bey Uns Deine Andacht
 hierinfallß einwenden, und zugleich umb Aufhebung
 der, von Uns in Sachen erkannten Commission,

auch Sie in dem, Ihre über diese Dero Schutz- und Schirm-Verwandte Supplicantes zustehenden Jure collectandi, et inde dependente executione, nichts hinderlich geschehen zu lassen, gebetten habe. Nachdem aber diese Supplicantes Reichsfreye Unterthanen seynd, und die Frage von dem Jure collectandi, oder dessen Einstellung, nicht, sondern von einer geklagten Uebermaaß entsethet; So ermahnen Wir deine Andacht hiemit nochmalen gnädigst, daß Sie solch ihres beschehenen unstatthafter Einwendens ungehindert, die wegen sothaner Uebermaaß wider Unsere Kayserliche Verordnung, nicht allein continuirende, sondern auch vermehrte Execution biß zu Unserer weiteren Kayserlichen Verordnung einziehen, und denen Supplicanten wegen ihres zu Uns genommenen Recursus, dessenthalben nichts entgelten lassen, sondern der Untersuchung des Gravaminis in Ruhe abzuwarten; Als zu Beförderung derselben Wir Unsere vorhin dem Fränkischen Erantz Ausschreib-Ambt dißfalls aufgetragene Kayserliche Commission auf Unserer lieben Neven, des Chur-Fürsten zu Mainz Edden als Bischoffen zu Bamberg, und des Marggrafen zu Brandenburg Onoltzbach Edden, unter heutigen dato haben transcribiren lassen, und verbleiben Dr Andacht mit ic. ic.

Laxenburg, den 8. May Anno 1716.

Beilage B.

Kaiserl. Decisiv-Rescript in Sachen Gochsheim und Sennfeld contra Würzburg.

Carl VI. Tit.

Deine Andacht wird aus Unserer über die an Uns in der, zwischen Deroselben, und beyden ohnmittelbaren Reichs-Dorffschaften Gochsheim und Sennfeld obwaltender Stritt-Sache eingeschickte Comissions-Akten anheute abgefaßt, und hierbey verwahrter Kayserlichen Verordnung, dasjenige, so hierinfalls in ein- und andern erkennenet worden, mit mehrern ersehen. Nun hat sich auch aus gedachten Acten überhaupt ganz offenbar zu Tage gelegt, daß dormaliger Verfall und Nothstand ernannter beyder Gemeinden theils von ungebührlichen Executionen, worüber ihnen nicht einmal behöriger Schein oder Quittung gegeben werden wollen, theils durch oftmalig-übermäßige Einquartirung und Durchmarchen, wie auch sonderbar daher rühre, daß man Dieselbe an moderation des Würzburgischen Matricular-Quantum oder auch in andern Praestationen geschenehen Nachlaß gar selten gebührend participiren lassen, folglich sie nur allezeit in Oneribus, der Strenge nach, ja über die Gebühr gehalten, quoad Commoda hingegen mehrentheils ausgeschlossen habe, wodurch sie denn endlich zu Erhaltung ihrer Gerechtsamen, sammt Ersehung derer Ihnen verursachten großen

Schäden, zu Processen und daher nothwendig entspringender unerschwinglicher Kosten genöthiget, hiemit aber noch immerfort in mehreren Abuahm und Schwächung ihrer Nahrung gesetzt worden, wo doch, vermög Würzburg. Vertrags de Anno 1575 und darinn gegen Leistung eines ziemlich-jährlichen Schutzgeldes bedingener Handhab- und Beschirmung einem zeitlichen Bischoffen zu Würzburg nicht nur für die Aufrechthaltung beyder Gemeinden, sondern auch für Ausnahme Ihrer Nahrung zu sorgen obgelegen wäre; Gleichwie denn auch die Kayserl. Confirmation besagten Vertrags keine andere Meinung gehabt hat. Und ob zwar erwehnte ganz unjustificirliche Facta nicht zu Deiner Andacht Zeiten, sondern unter Dero Vorfahren vorgegangen, so haben wir doch als oberster Richter und Beschirmer aller Uns und dem Reich mit Eid und Pflicht ohne Mittel verwandten Untertbanen, diesen nunmehrro veröffenbarten trübseeligen Zustand, sowohl voss vergangene, als künfftig, reiflich erwogen, tragen auch, wegen sich geäußerten Mißbrauchs des unter gewisser Bedingniß und Erfüllung gethanen fürstlichen Versprechens angenommenen Würzburgischen Schutzes, billig ein besonderes Mißfallen. Und zumahlen allerhöchst Deroselben, wie auch dem Reich und Fränkischen Crays allerdings daran gelegen, damit füröhin oft gemeldte Reichsgemeinden aller ungebührlichen Beschwehrden, vermög Schutzvertrags von Anno 1575. wie auch Anno 1649. errichten

teten klaren Restitutions-Recesses, in ruhigem Ge-
 nuß Ihrer Immedietät, Freyheit und Gerechtigkei-
 ten unbekümmert und unangefochten verbleiben
 mögen; Als erfordert die Nothdurft allerdings,
 von tragenden allerhöchsten Kayserl. Ampts we-
 gen dergleichen fernern Bedrangnissen mit zuläng-
 licher Versehung vorzukommen, und Dieselben ab-
 zuwenden, wie auch, um Impetranten von ihrer
 großen Schulden-Last nach und nach zu befreyen,
 alle dienliche Mittel zu verschaffen. Diesem nach
 ermahnen wir Deine Andacht gnädigst, daß sie
 Unser obangeführten Kayserlichen Resolution. ohne
 Verzug die gehorsamste Folge leiste, wie auch ober-
 wehntem Schuß-Vertrag und Restitutions-Recess
 in keinem Stück zuwider handeln lasse, nicht wei-
 niger auch gehörigen Orts bei Dero Beamten nö-
 thige Veranstellung dahin mache, damit Impetran-
 tes vors Künftige leidentlich und gebührendem
 Glimpff gehalten, mit Executionen nicht übereilet,
 noch sonst vor andern beschwehret, weder auch
 ab omnibus Commodis ausgeschlossen, sondern al-
 lenthalben dergestalt gehalten werden mögen, damit
 dieselbe in Zukunft sich zu beschwehren keine befugte
 Ursach mehr haben können. Hiernächst ist auch
 unter andern vorgekommen, was gestalten die
 Crayß-Stände jezeweilen die freye Wahl haben,
 die Crayß-Praestanda zum Theil und entweder in
 Geld, oder in natura zu entrichten. Wenn nun sol-
 chenfalls Impetrantibus leichter ankommt, das Ih-
 rige auf die letztere Weis zu liefern, als davor den
 mit

mit denen Lieferanten oft gar zu hoch bedungenen Preis zu bezahlen; Als erinnern Wir Deine Andacht hiermit gnädigst, hierunter der Billigkeit nach die Verfügung zu thun, damit Impetrantibus auf ihr Ansuchen, zumahlen in Ansehung näherer Gelegenheit und besserer Bequemlichkeit, sothanes Beneficium der Natural-Lieferung angedehnen, und mit Ihnen sowohl hierüber, als über andere Praestanda alljährlich und zu rechter Zeit vollkommene Berechnung gepflogen werden möge. Letztlich und was die geänderte formulam Iuramenti eines zeitlichen Reichs-Schultheissen, und Impetrantibus vortenthaltene Documenta betrifft, da können Wir keinesweges finden, daß derselben Restitution zu Recht beständig erwiesen worden sey; sondern gesinnen an Deine Andacht hiermit gnädigst, daß Sie sothane Documenta viel erwuchter Impetranten in Zeit 2. Monathen annoch restituiren, oder wo sie ja nicht bald aufzufinden wären; selbige gehöriger Orten alles Fleisses durch solche Bedienten, welche beßhalb die beste Wissenschaft haben können, aufsuchen lasse; und dieselbe, denen solches aufgetragen, in Gegenwart des, oder derjenigen, so beyde Gemeinde dazu bevollmächtigen werden, mit einem körperlichen Eyd dahin, daß sie nach allem fleißigen Nachsuchen hiervon nichts finden können, weder anderstwo zu finden wüßten, noch auch, daß etwas davon gefährlicher Weise entkommen wäre, Ihnen bekannt seye, belege; Da wir sodann gleichwohl, befindlichen Dingen nach, wegen des ver-

malk.

maligen mit dem Schuß-Vertrag von Anno 1575. und dieser Gemeinde Immedietät gar nicht übereinkommenden Schultheissen-Ends, Unsere bechörige Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen nicht er-mangelt werden. Gleichwie denn auch, und da sich mittlerweile der Casus zutrüge oder sich ereig-nete, daß jegiger Schultheiß mit Tod abgienge, und ein anderer erwählet würde, Deine Andacht mit Abnehmung des Nyds von dem Neu-Erwähl-ten in so lang, bis wir der Nydes-Formul halber das Nöthige werden verordnet haben, an sich hal-ten zu lassen hat, allermassen wir dann, Wegen alles desjenigen williger Befolgung, zu Deiner Andacht bewohnendem Eyser und zu Recht und Billigkeit uns vergestalt versehen, daß es deshal-ben keiner andern Reichs-Satzungsmäßigen Ver-ordnung mehr bedürfen wird, und erwarten hier-über in Zeit 2. Monathen Dero willfährige Er-klärung, verbleiben anbey Deiner Andacht mit ic.

Layenburg den 10. Junii 1727.

Beilage C.

Wir Friederich von Gottes gnaden Pfalzgrave bei Rhein des heiligen Römischen Reichs erztuch-säß und Churfürst, Herzog in Baiern, Bekennen und thun kundt offenbar mit diesem brieff das wir uff bittliches Anruffen, und in Betrachtung die un-terthänige gutwilligkeit so uns unsere lieben ge-treuen. Schultheiß Baumeister und ganze Ge-meindt zu Gochsheim bishero erzeigt und fürbaß-
noch

noch mehr thun können und mögendt, auß gnedigem gemüte und Churfürstlicher Macht die wir und unsere Vorektern löblicher Dechtmus von Römischen Kaisern und Königen wohlherbracht, auch mit guetem Rath und rechter wissen, gedachten unsern lieben getreuen Schultheiß, Baumeister und ganze Gemeinde zu Gochsheim, undt iren nachkommen diß nachgeschriebnen Wapen hinfüro ewiglich zu haben, zu führen und zu gebrauchen. Mit Namen einen Schildt, in dessen vntertheil entsethet diß zur Helffte ein rödliche, und oben mit dreyen fürgehenden Quadrat steinen und zinnen gezierte uf geführte Mauer, Darauf im andern Oben schwarzen theill des schildts, erschwingt sich das vorder halbtheil eines weißen zur Lincken handt stehenden Adlers, mit uf gethanen Fliglen, und roter außgeschlagener Zungen zum Fluge gericht, alles nach Anzeige und außweisung hierinnen gemalts Schildts undt Musiers gnediglichen verliehen und geben haben, verleihen, geben, und bestettem auch Ihren undt Iren nachkomen, das auß obgemelter unser Churfürstlichen Macht, Vollkommenheit, Gnad und Miltigkeit, in und mit Crafft diß brieffs, meinen setzen und wollen, das Sie und alle ire nachkomen, das vorgeschriebnen Wapen nun fürbas haben, undt des in allen ehrlichen sachen, feldlegern, Heerzugen, In Sieglen und Bitschafften, halten führen und gebrauchen mögen, inmaß andere Wapensgenos Dorff, von recht oder gewohnheit gebrauchen und genießen, von meniglichen unverbindert.

derf. Gebieten darauf allen und Jglichen den
 unsern mit diesem Brieff ernstlich und vßtiglich,
 auch andern, die umb unsern Willen, thun und
 lassen wollen, güetlich bittendt, das Jr die vorge-
 meinten unsere liebe getreuen von Hochsheim und
 Jre nachkommen an dem vorberu:ren Wapen und
 dieser unser verleihung unndt bestettigung nichts
 hindert oder irret, noch das zu thun gestattet, son-
 der deßen geruwiglichen gebrauchen und genießen
 lafet, als lieb eüch den unsern seye, unsere schwe-
 re Ingnadt zu vermeiden. Wir wöllens auch gegen
 den Jhenigen so uns nit verwandt seindt, in Gun-
 sten und Gnaden bedencken. Verkundt dis Brieffß
 mit unserm anhangenden Insigel besiglet, der geben
 ist zu Heidelberg, den Ein undt Dreyßigsten
 May, Als man zahlt nach Christi unsers lieben
 Herrn und Seligmachers Geburt, Funfftzehen
 Hundert Sechtzig und Acht Jar.

(Von einer alten Copie abgedruckt.)

Beyslage D.

In gotes namē amen. Ich Heinrich Stur-
 dich Amptman zu Evinfurt Bekenne und tun
 kunt offenlich mit diesem brieff. allen den die ir
 ansehen hörē ober lesen daz für mich komen Be-
 ßen Hussen selgen recht brüder und erben. chunz
 Schultheze der alte, und chunz Westheimer ge-
 nant. bede zu Sennfeld gesetztten und bekant-
 ten und tetten mir zu wüßzen öffentlichen daz der-
 selbe Beße Hüsse jr bruder selge mit gesunttem
 leybe

leybe und mit vor wol bedachtem muet da er wohl
 gen und gesten mocht angehaben hot zu stifften
 und zu machen. mit hilff und rot ander seiner gu-
 tē frunde die hernach geschriben stē. eine ewige
 frumesse. zu Sendelsfelt. in dem dorff. in Gosshei-
 mer pfarr geleg. in sant Erharts kirchen. got zu
 Lobe. und im der ere der Hochwirdigen seiner Mu-
 ter mariē und aller Heiligen. auch zu Troste seiner
 und aller seiner vorfarnde und aller cristen gelew-
 bigen sele willen. und doran geben geschickt vnd
 gemacht hot grüntlichen (vallde, auf rechts be-
 ständige Art) und ewiglichen. die gut die hernoch
 geschriben stē. auch so haben die selben zwen syn
 gebrüder und nechsten erben chunß Schultheizze und
 chunß Westheimer obgenanten für sich und alle ir
 erben derselben stiftunge. gebunge und geseze vor-
 mals an ihrs bruder selzen leben und auch nun noch
 sinem tode verhenget und gestatt und haben auch
 mit selber müntlichen. und mit freym gesüntten
 leyben und vernüßten mit dem allerbesten rath
 als sy daz ymer getün mügen dieselben hernach ge-
 schriben gut auch doran geben gesezt und gemacht
 gleicher wise. als er daz tet. ewiglichen vnd unwi-
 verrüffenlichen ohn alles gebde. So sint diez die
 gut von den obe geredt ist. so um den jezigen Hoff
 zu Abersfelt gelegen der vorgeziten Otten von
 Abersfelt was. vnd den hezunt bareit vnd erbeit
 Chunß koler. vnd davon Zerlichen giebt vnd ant-
 wurt acht malter korns vnd fünff malter Habern
 Swinfurter massen. vnd ein halben vnd drizzig
 robecker

rodecker. (agri novales) die eygen sint und niht zehenden. die auch nun fürbas zu demselben hoff gehören sullen. Item einen eygen acker vurmahls in der marck zu steinach gelegen. obwendig der müll. am lengeberg genannt. vnd zwey michels hünere von einem wingeren zu steinach gelegen an der steyge. die giebt Zerlichen Bez mond. (Ist mir unverständlich.) Item den zehente halben von dryen acker wisen vnd zweien ardeckern gelegen zu Obersfeld am wenigkeimer Holz. vnd vir michels hünere, die do geben die Jungen Hanse von wenigkeim von denselben wisen vnd ardeckern. Item dry ardecker uff sendelfelder marck gelegen. by dem scheiblethern barwiz das röblin genant vnd gelten dem Gotshus zu Sendelfeld vir schilling heller vnd zehenten niht. Item Eybentzehe ardecker auch doselbst an der schollen eldern gelegen. und die sint eygen. Item funff virteil ardecker gelegen um lerchenberg vnd zwen ardecker gelegen zwischen löhern die gelten dry heller den hern von Ebrach. Item zwen eigen ardecker gelegen bym stein der gebürkin genant. vnd einen eigen acker wisen gelegen bym zeil barwmen. vnd fünff acker eygner wisen im segraben gelegen die eyberlerinn genant. uff sendelfelder marck gelegen. So het Chumz Schultheize obgenannter vnd syne erbe. daran besunder geben fünffthalt virteil eigens ardeckers gelegen bym stein. und newn virteil eigens ardeckers gelegen am heininlohe. uff dem bränckel genant. Item Elle Sny-

derin vnd ir Erbe haben auch doran geben einen frutgartten. im sehgartten gelegen und gilt dem gotshus zu Sendelfelt. ein halp pfunt wachs. Item Hans gebner vnd sine erben von Sendelfelt haben doran geben fünf vireil winwachs gelegen zu Sendelfelt an der flashten. und gilt demselben gotshus einen virding wachs. Item derselbe hans gebner hat auch dorzu geben. ein fuv (vacca.) oder zweinzig pfunt heller dafür, ein varche (porcus) oder zehen pfunt dafür, und ein Bethe oder zehen pfunt dafür, vnd zehen hünre zu huffeyre. diez ersie Jor. Item Churz Westheimer vnd hans gebner von Sendelfelt haben auch darzu geben an varnder habe zweinzig pfunt heller. vnd Westheimer der izunt genat besunder funfzehen pfunt heller. Item Dieterich Ruzge zehen pfunt heller. hans hogel vir pfunt heller. Hanns Karlstatt sechs pfunt heller. Churz Els zehen pfunt heller. Roter Boze zehen pfunt heller. Vnd heinz Gerber von Grefenkamp und sin erbe haben auch dorzu geben zweihundert pfunt und zehen pfunt heller. alles lantrverung. und sullen die bezalen inwendig drüwen Jarē die schirft noch einander genen alle Jor sybenzig pfunt heller uff martini. vnd hot auch die verbürgt mit der Bescheidenheit. daz syn sin Johannes darwiff geroihet vnd in dieselbe frümesse gelihen werde. wann die obgenannten anheber vnd stifter sine nechsten fründe vnd mogen (Verwandte) sint. Auch so haben die Husgenozzen und die Gemeinde zu Sendelfelt doran geben vnd gemacht

macht ein Anspanlich. syben acker wisen etwas myner oder mer die wendlache genannt. vnd ist eygen, dorzu ich obgenannter Heinrich Stubich durch gots willen mynen willen vnd macht auch geben vnd geten habe. Auch so haben dieselben huffgenozzen zu Sennfeldt gewillkürt vnd gemacht. was vñß ein frumesser dseselbst hot. Daz dazselbe sol ungepfrunte syn und bliben on alles gevde. Auch so haben die obgenänten Stifter gesetzt vnd gekorn die vier erbern manne Chunzen Schultheizze den alten, Chunzen Westheimern, Chunzen Hennenberg vnd Hansen Gebner von Sennfeldt. daz sy diser frumesse süllen getruwe formunde syn, die obgenänten varnde habe nuzunemen und dorvmb zu derselben messe ewige zins vnd gült zu karaffen. die der messe aller bequemlichst vnd aller nutzst sint on gevde. So Bekenne ich obgenannter Heinrich Stubich daz die obgenänten stifter vnd erber lüt diser ewigen frumesse alle by vnd vor mir sint gewesen. vnd haben auch die obgeschriken gut alle mit allen dorzugehörnde vnd rechten. als sy die vormalß gehabt haben, vnd uff ihre Eltern komen sind. on gevde recht vnd redlichen mit gesuntem leibe vnd freyen mute vnd mit rechter redlicher Vernunft mit dem allerbesten rathe als sy daz ymer geton mügen oder kunten dorzu geben vnd gemacht. Geben vnd machen mit vrfunde vnd krafft diez brießß on gevde. In aller der maße als obgeschriben stet. on gevde. Daz alles zu vrfunde vnd ganzen vesten Sicherheit. So hon ich obgenannter

628 Schneidarwind über die Handelsmessen

Heinrich Stubich von ir aller flizziger bit wegen
myn eigen Insigel an disen briff gehangen. Hieby
sint auch gewest die erbern lüte vnd sin gezuze.
Otto Seeben. Hilprant Newmar. Heinz Adrensee.
vnd hanns Meider Burger zu Swinfurt vnd
auch ander erbern lüte gnüge. daß diese obge-
schrieben dingf also geschehen vollentet vnd volgan-
gen synd als obgeschrieben stet on alles geverde.
Datum Anno Dni MCCC^o. nonagesimo ttio Sabato
hora primaria post festum Assumptionis marie vir-
ginis gloriose reg.

Abgedruckt von einem Original auf Perga-
ment in Median-Quart, woran in der Größe eines
Zwölffers ein Siegel auf grünem Wachs hängt,
ohne alle heraldische Verzierung, mit der Umschrift
†. SIGEL HEINRICHS STVBICH.

II.

Ueber die Handelsmessen zu Bamberg.
Ein Wort zur Beherzigung den Freunden
ihres Vaterlandes vorgelegt
von
S c h n e i d a w i n d.

Vorerinnerung.

Wenn ich hier einen öffentlichen Gegen-
stand zur Sprache bringe, so glaube
ich den Dank jedes vernünftigen Mannes